

7. *Die Auswirkungen des Rheinischen Münzvereins  
im Gegenspiel von Reich und Territorien Südwestdeutschlands  
und der angrenzenden Eidgenossenschaft<sup>1)</sup>*

VON BERNHARD KIRCHGÄSSNER

Im Gegensatz zu anderen Währungslandschaften des Reiches hat Südwestdeutschland bis zur Stunde im Forschungsfeld der Numismatik keine zusammenfassende Darstellung seiner Währungsverhältnisse erhalten. Immer noch ist die Forschung in weiten Teilen auf Cahns gründliche Arbeiten angewiesen, deren Erscheinen freilich teilweise ins 19. Jahrhundert zurückreicht; wertvolle Teilaufschlüsse vermittelt zusätzlich B. Harms' Untersuchung über den Basler Stadthaushalt. Auch die neueren Arbeiten von Friedrich Wielandt über Schaffhausen und die Markgrafschaft Baden konzentrieren sich notwendigerweise auf bestimmte Gebiete, dasselbe gilt für Günters immer noch nicht überholte Darstellung der württembergischen Münzverhältnisse. Ansätze bei Elisabeth Nau führen bislang auch nur in Einzelfragen weiter<sup>2)</sup>. Um so schwieriger ist es, über den Problemkreis der Numismatik hinaus vorzustoßen und einmal vorrangig nicht Münz- und Geldgeschichte zu behandeln, sondern den Versuch zu wagen, Währung und Währungspolitik als Vehikel wirtschaftlichen Geschehens herauszukristallisieren. Und doch scheint ein solcher Versuch notwendig zu sein, täuscht

1) Den hier angestellten Überlegungen liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verf. am 7. 12. 1968 in Marburg vor dem Konstanzer Arbeitskreis gehalten hat. Auf manche der dort gegebenen Anregungen und kritischen Einwände konnte hier eingegangen werden; für diese Hilfe kollegialer Zusammenarbeit zu danken, ist eine gern erfüllte Pflicht. Dieser Vortrag sollte eine Antwort sein auf so manche Frage, die in den vorangegangenen Referaten des Konstanzer Arbeitskreises auf der Reichenau und in Marburg, Gießen oder Frankfurt gestellt worden war, und hieraus erklären sich seine Intentionen. Daß die hier versuchte Darstellung einer Einbettung bedarf in das gesamtwirtschaftliche Geschehen, ist dem Autor wohl bewußt. Hierzu bräuchte man aber umfangreichere Vorarbeiten, als sie zur Zeit für Oberdeutschland vorhanden sind. An A b k ü r z u n g e n werden in diesem Beitrag verwendet für  
G u l d e n : fl, und zwar fl/ung für den ungarischen, fl/böhm für den böhmischen, fl/rh für den rheinischen Floren;  
P f u n d : lb; für S c h i l l i n g : ß; für H e l l e r : hl, und für P f e n n i g dn. Dabei ist in unserem Bereich durchweg 1 Pfennig = 2 Heller.

doch die politische Karte des deutschen Südwestens in ihrer territorialstaatlichen Mannigfaltigkeit ein Bild vor, das den wirtschaftlichen Verhältnissen und ihrer Entwicklung offenbar nicht gerecht wird. Gerade weil die bisherigen Arbeiten sich auf die Erforschung einzelner Territorien oder doch räumlich eng zusammenhängender Gebiete des deutschen Südwestens und auch der Eidgenossenschaft konzentrieren, entsteht allzu leicht die Vermutung, auch das Bild des wirtschaftlichen Alltags sei durch die rechtliche Fixierung in ihren oft engen Grenzen bestimmt gewesen. Dem steht aber die unbestreitbare Tatsache eines breiten wirtschaftlichen Aufschwungs nach einem ebenso unbestreitbaren Desaster der Landeswährungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gegenüber. So erscheint es legitim, anhand einer sorgsam Quellenbefragung – und auf die Quellen kommt es hier in erster Linie an – den ersten Versuch einer möglichst genauen, »rein ökonomischen Analyse« zu wagen, wie ihn der englische Wirtschaftshistoriker Postan gerade für unsere Zeit und unser Gebiet forderte. Angesichts der in Deutschland massiv übergreifenden theoretischen Erklärungsversuche zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nach dem Schwarzen Tod scheint eine solche Rückbesinnung auf die Quellen nur um so nötiger<sup>3)</sup>.

Um das Arbeitsfeld abzustecken, mag im voraus gesagt sein, daß dieser Versuch neue Hypothesen weder aufstellen kann noch will. Es soll aber gezeigt werden, wie neben den hinreichend bekannten wirtschaftsexogenen Vorgängen der großen Pestzüge für eine Erklärung der ökonomischen wie der sozialen Vorgänge jener Zeit auch die Währungspolitik heranzuziehen ist. Es handelt sich ja schließlich um eine Periode, die eine breite Schicht städtischer Bevölkerung zunehmend an die politische Mitverantwortung heranführte. Wenn sich dieser Bericht auf Südwestdeutschland und hier wiederum auf die Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts konzentriert, so liegt das einmal an der unerläßlichen Breite, in der die Quellen mit ihren oft sehr versteckt eingestreuten Nachrichten herangezogen werden müssen. Darüber hinaus erzwingen diese Quellen eine solche zeitliche Zäsur von sich aus, weil sie erst von den 1360er Jahren an mit einiger Reichhaltigkeit zu fließen beginnen. Es bietet sich damit allerdings auch ein willkommener Anschluß an die freilich anders angelegte Arbeit von Wolfgang Heß über »Das rheinische Münzwesen im 14. Jahrhundert und die Ent-

- 2) J. CAHN, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter (im folgenden zitiert: CAHN, Straßburg); DERS.: Der Rappenmünzbund, 1901; DERS.: Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebiets, 1911 (im folgenden zitiert: CAHN, Konstanz). H. GÜNTER, Das Münzwesen der Grafschaft Württemberg, Stuttgart 1897 (zitiert: GÜNTER, Württemberg). Von ELISABETH NAU, der ich so manchen wertvollen Hinweis verdanke, sei hier nur genannt: Esslinger Münzen. In: Esslinger Studien 6, 1960, S. 58 ff.; F. WIELANDT, Badische Münz- und Geldgeschichte, 1955. DERS.: Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, Schaffhausen o. J. [1959].
- 3) M. M. POSTAN, Die wirtschaftlichen Grundlagen der mittelalterlichen Gesellschaft. In: Jb. f. Nationalökonomie und Statistik 166, 1954, S. 180 ff. Hier werden die Thesen LÜTGES (Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, ebda. 162, 1950, S. 161 ff.) zu- rechtgerückt; auf sie ist im Zusammenhang noch einzugehen.

stehung des kurrheinischen Münzvereins« (s. u. S. 257 ff.), in der die unmittelbar vorangehende Zeitspanne untersucht und im wesentlichen mit dem Beginn dieser Arbeit abgeschlossen wird. Es mag schließlich hervorgehoben werden, daß es sich bei diesem Arbeitsgebiet um eine Landschaft mit ausgedehnten Sonderkulturen handelt, deren Wein- und Flachsban auch in die Hände kleiner Leute Goldgeld bringen konnte. Es verbietet sich also vorläufig eine Verallgemeinerung; die mangelhafte Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge gebietet aber auch dringlich die Erforschung dieses »weißen Flecks« auf der Karte unseres historischen Wissens. Das gilt um so mehr, als im Norden, Osten und Süden unseres Arbeitsbereiches zum Teil schon seit langer Zeit wesentliche Vorarbeiten erbracht wurden. Für den rheinischen Münzverein mag die zusammenfassende Studie von Diepenbach genannt sein, für Augsburg und Nördlingen Strieder und Dorner, für die Eidgenossenschaft die Ergebnisse von Ammann, Buomberger und Schönberg<sup>4)</sup>. In diesen Datenkranz sollen nunmehr für das Bodenseegebiet, Ober- und Innerschwaben die Ergebnisse von Quellenbefragung und – soweit vorhanden – von Literatúrauswertung eingefügt werden.

Lassen wir eingangs nochmals die Entstehung und frühe Entwicklung des rheinischen Münzvereins Revue passieren, um den Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte herzustellen: Für mehr als 200 Jahre habe der kurrheinische Münzvertrag die Währung ziemlich stabil gehalten, stellt Diepenbach sehr zu Recht die Wirkung jenes Vertragswerkes heraus<sup>5)</sup>. Leidvolle Erfahrungen unseres eigenen Jahrhunderts mit seinen doch viel größeren theoretischen Kenntnissen lassen jene Leistung in einem zutreffenderen Licht erscheinen, als es die rein numismatische Optik der Zeit vor 1914 zugestehen wollte. Damals glaubte man, in dem über zwei Jahrhunderte hindurch erkennbaren, langsamen Absinken des Goldgehaltes beim rheinischen Floren vornehmlich die negative Seite, die Entwertung also, herauskehren zu müssen. Wir haben uns in der Zwischenzeit daran gewöhnen müssen, erheblich größere Kaufkraftverluste unserer Währung in wesentlich kürzeren Zeitspannen hinzunehmen. Dabei bleibt es

4) H. AMMANN, Die Wirtschaftsstellung St. Gallens im Mittelalter, St. Gallen 1928; DERS.: Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter. Thayngen 1949; DERS.: Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters. In: Basler ZG 49, 1950; DERS.: Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt. Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen. In: Berichte zur deutschen Landeskunde 31, 1963, S. 283 ff.; F. BUOMBERGER, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Uechtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Separatabdruck aus der Zs. für Schweizer Statistik, Bern 1900; W. DIEPENBACH: Der rheinische Münzverein. In: Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum (Festschrift Dietrich Eckert). Mainz o. J. [1949], S. 89 ff. F. DORNER, Nördlingen im Mittelalter, 1905. G. SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, 1879; zusätzlich B. HARMS, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. 3 Bde., 1909/13. J. STRIEDER, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 1914.

5) DIEPENBACH, a. a. O., S. 90; die folgende Zusammenfassung schließt sich eng an seine Darstellung an.

unbenommen, daß man jenes Nachgeben des Goldgehaltes von  $23\frac{1}{2}$  auf  $18\frac{1}{2}$  Karat (1356–1498) nicht unbesehen mit der Preisentwicklung parallel setzen kann. An sich bedürfte es hier, wollte man der nationalökonomischen Methodik in vollem Umfange genügen, umfangreicher Untersuchungen des Preisgefüges. Solche Reihen fehlen aber für unseren Arbeitsbereich und unsere Arbeitsperiode bis zur Stunde so gut wie vollständig. An der grundsätzlichen Linie unserer Überlegungen würde aber eine solche systematische Komplettierung, wenn man sie überhaupt erstellen könnte, kaum etwas ändern. In dieser Zeit waren Edelmetallgehalt und Preisentwicklung in hohem Maße identisch, wie uns alle – bislang bruchstückhaften – Quellen berichten. Um aber von der theoretischen Systematik und ihren Anforderungen her nicht den Anschein einer größeren Sicherheit abzuleiten, als man aufgrund eingehender Quellenbefragung gewinnen kann, soll auf alle Fälle der Terminus der »Inflation« mit seinen modernen Assoziationen vermieden werden. Für jeden Kenner spätmittelalterlicher oder besser frühkapitalistischer Wirtschaftsverhältnisse gibt es freilich keinen Zweifel, daß spätestens 1380 inflatorische Entwicklungen einsetzten. Jene Zeit war nun einmal vom Realwertprinzip beherrscht; die Münze sollte denjenigen Wert, der ihr aufgeprägt war, auch wirklich repräsentieren. Die erreichten Erfolge darf man dann aber um so mehr herausstellen, als es gelang, jene inflatorischen Entwicklungen auf der Basis des rheinischen Guldens aufzufangen, obwohl man wenig Kenntnis von geldtheoretischen Zusammenhängen hatte und vor allem keine zentrale Währungsinstanz sich unterstützend einschalten konnte. Man wird deshalb die rheinische Goldmünze auch nicht im Sinne moderner Terminologie als »Leitwährung« definieren dürfen, weil es eben angesichts des raschen Machtverfalls der zentralen Währungshoheit bei regionalen Währungsregelungen blieb. Lediglich die Macht des Faktischen bzw. der Zwang ökonomischer Interdependenz konnte eine Angleichung erzwingen und erzwang sie ja in aller Regel auch. Als alles überspannende Dachwährung hat dann der rheinische Floren ein Gebiet überlagert, das vom Niederrhein bis an den Gotthard reicht. Bei einer genügend sorgfältigen Zusammenstellung der einzelnen Regionalregelungen wird sich zumindest für den Südwesten des Reiches darüber hinaus ein wesentlich großflächigeres Bild ergeben, als dies die politische Karte mit ihrer Mannigfaltigkeit territorialer Aufspaltung erwarten läßt. Auf diesem Hintergrund – und wahrscheinlich nur auf ihm – kann man die Sanierung der Währungsverhältnisse und den hierdurch möglichen wirtschaftlichen Aufschwung erklären, bis hin zu jenen »guten Jahren«, die Strieder für Augsburg gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts feststellte.

Dabei kann offen bleiben, ob und wie weit die in der Goldenen Bulle zugestandenen Rechte zur Goldprägung neues Recht schufen oder lediglich bestehendes sanktionierten, wie es Diepenbach wohl berechtigt voraussetzt. Sein Hinweis mag genügen, daß ja schon der Koblenzer Zollbund von 1354 zwar keine ausdrückliche Münzvereinigung überliefert, jedoch in seinem Vorhaben »gleichartiger Prägung der Florene und

der gleicherweise vollzogenen Übernahme des Würzburger Pfennigfußes . . . zumindest eine einheitliche Absicht oder gar . . . eine Münzberedung« vermuten lasse<sup>6)</sup>. Faktum ist, daß zu Beginn der 1360er Jahre die Personalunion von Kurtrier und Kurköln durch Kuno von Falkenstein einerseits neue Impulse ausstrahlte. Auf der andern Seite hat 1385 die de facto-Personalunion des Mainzer Erzbischof-Kurfürsten mit Speyer, wo er zur gleichen Zeit Administrator des dortigen Bistums war, ein Ineingreifen der politischen Macht und damit der währungspolitischen Durchsetzbarkeit solcher Intentionen ermöglicht, so daß schon bei Einsetzen des Münzvereins ein Gebiet vom Niederrhein bis zum Oberrhein erfaßt war. In der Speyrer Münze zu Utenheim (dem heutigen Philippsburg) ließ ja der Mainzer Kurfürst Gulden schlagen, und damit schob sich der tatsächliche Geltungsbereich des rheinischen Münzvereins ganz erheblich nach Süden vor. Es soll schon hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß dem Wortlaut des Vertrages nach noch nicht einmal die Kurfürstentümer in ihrem gesamten Bestand am Vertrag teilnahmen. Am Rhein reichte der Vertragsbereich bis Neuß, an der Mosel bis Cochem, am Main sogar nur bis Höchst, am Oberrhein de jure bis Worms. An sich fehlte von Mainz das Oberstift mit Aschaffenburg und Miltenberg, von der Kurpfalz der südliche Teil mit Heidelberg und Neustadt. Wir werden aber verfolgen können, wie der tatsächliche Geltungsbereich dem rechtlichen weit vorauseilte. Nennen wir hier vorerst nur jenen großen Münzvertrag von 11 Herren und 74 Städten (von denen allein 17 münzberechtigt waren), der 1387 in Basel geschlossen wurde. Er umfaßte große Teile eines Bereiches, der sich von Rottenburg und Villingen bis Luzern, Bern und Neuenburg am See, schließlich bis Rappoltswiler im Elsaß und Kenzingen im Breisgau erstreckte. Dort wird bei der Festlegung des Guldenkurses bereits auf die *gemeinen guten guldin* abgehoben. Da die ungarischen, böhmischen und venezianischen Floren wegen ihrer Beständigkeit stets besonders geschätzt waren, andererseits aber der von Karl IV. ursprünglich vorgegebene Feingehalt des rheinischen Guldens in der Tat von 23<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Karat auf 23 abgesunken war, gab es in dieser Zeit gute alte und weniger gute neue rheinische Gulden. Es scheint nicht abwegig, diese im Vertragstext zu vermuten, zumal nach Cahns Aussage bereits 1380 in Straßburg die Guldenrechnung allgemein üblich war<sup>7)</sup>.

Der oben genannte Wechselkurs von 1 fl = 1 lb Landesmünze sollte heute allerdings für das genommen werden, was er vermutlich auch damals war: ein frommer Wunsch. Man hatte 1387 die Vertragsdauer mit 10 Jahren festgesetzt, und gerade diese Dekade war eine Zeit »rapider Hellerverschlechterung« (E. Nau). Selbst Wenzel, der sich den Territorialherren gegenüber nicht allzu gern und allzu weit expo-

6) DIEPENBACH, a. a. O., S. 91.

7) Die wesentlichen Teile des Vertrags u. a. bei W. SCHNYDER, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, Zürich und Leipzig 1937, unter Nr. 394, S. 213 f. Die Belegstellen von CAHN in: Rappenmünzbund S. 33 (mit einer Karte des Vertragsgebietes), und CAHN, Straßburg, S. 128.

nierte, ließ sich zu einem massiven Mandat an Eberhard von Württemberg hinreißen. Der König habe, so heißt es dort, *so merklich gebrechen und schaden erfunden . . . an den münzten, . . . dez wir . . . mit lenger liden sullen noch wellen . . . So haissen und gebieten wir dir ernstlich bei behaltung eller deiner rechte, . . . daz du fürbaz uffhörest, din silbrin müñß ze schlafen . . .* Sollte jedoch der Münzmeister es wagen, entgegen dem königlichen Befehl weiterhin Geld zu schlagen, so würde man ihn »als zu einem velscher« richten, und derartige Strafen waren von einer barbarischen Härte. Eine solche Androhung mochte am wirksamsten sein, denn den Münzmeister konnte man noch am ehesten zur Verantwortung ziehen. Das ganze Mandat findet sich an verschwiegener Stelle, wo es die benachbarten Reichsstädte wohl nicht ganz ohne Schadenfreude aufgezeichnet haben mögen; es ergänzt die bekannte Warnung Wenzels an die Städte vom vorangehenden Jahr. Es waren erlauchte Namen, die das Reichsoberhaupt damals der schlechten Prägung beschuldigt hatte: Leopold von Österreich, Eberhard von Württemberg, Rudolf von Hochberg, Bernhard von Baden, Graf Hans von Habsburg finden sich hier in wenig schöner Gemeinsamkeit<sup>8)</sup>. Wie aber hatte es dazu kommen können, daß das Reichsoberhaupt mit so viel Berechtigung (wenn auch mit wenig Wirkung) eine derartige Reihe südwestdeutscher Territorialherren als des Münzvergehens schuldig anprangern konnte? Und wie konnte es geschehen, daß eine Zeit stabilisierender, überregionaler Währungsregelungen für das Goldgeld zugleich eine Periode rapiden Währungsverfalls der Landeswährungen war? Fest steht, daß das Verhältnis des Reiches zu den Territorien hier mit all seinen Spannungen wie selten einmal durchschlägt. Wirtschaft, Politik und Sozialentwicklung Oberdeutschlands wurden vor allem durch die Luxemburger Erwerbspolitik in der Niederlausitz und in Brandenburg empfindlich getroffen. Gehen wir diesen Spuren deshalb einmal nach.

Die genannten Erwerbungen haben Karl IV. erhebliche Summen gekostet; Walter Schlesinger ist eben erst diesen Zusammenhängen nachgegangen<sup>9)</sup>. Die Summen, die in diesem Zusammenhang genannt werden, mußten nicht zuletzt von den Reichsstädten aufgebracht werden. Wieviel die oberdeutschen Kommunen im einzelnen zu entrichten hatten, läßt sich nicht einwandfrei feststellen, die überlieferten Zahlen differieren ganz erheblich. Aber auch wenn man die 52 000 fl, die allein für Ulm beziffert werden, als zu hoch ansieht (für Esslingen sollten es nach diesen Quellen

8) Auf das Warnschreiben Wenzels (1385, Aug. 16) an die oberdeutschen Reichsstädte hat u. a. SCHNYDER hingewiesen (a. a. O., S. 214 unter Anm. 4), ebenso WIELANDT in seiner Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, S. 36 f. Das Mandat Wenzels an Eberhard von Württemberg überliefert das sog. »Rote Buch« der Reichsstadt Esslingen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Signatur: B 169-174, Büschel 35, fol. 129<sup>r</sup>). Hierzu auch: WIELANDT, Badische Münz- und Geldgeschichte, S. 16 ff.

9) Vgl. hierzu den Beitrag von W. SCHLESINGER in »Vorträge und Forschungen« XIV.

15 000 sein), die andernorts genannten 70 000 fl allein für die Städte der niederschwäbischen Landvogtei wird man als ziemlich realistisch betrachten dürfen. Dafür sprechen die Quittungen über 53 100 fl, die Wolfgang v. Stromer für die schwäbischen Städte nachwies, welche allein über Nürnberg an Karl IV. gingen. Es müssen gewaltige Geldsummen in Bewegung geraten sein, die ihrerseits der massiv einsetzenden Goldprägung Impulse gegeben haben dürften. Offenbar kam es dann im Anschluß an diese Finanzoperationen, deren Last die oberdeutschen Reichsstädte nur allzu unwillig trugen, zu schweren sozialen Erschütterungen, die man häufig aus der Betrachtung des Ortshistorikers als lokale »Zunftunruhen« abgetan hat. Wiederum macht die Quellenaussage ein so rasch qualifizierendes Urteil fragwürdig, zeigt doch eine Synopsis der Ereignisse in mehreren oberdeutschen Städten, daß diese Bewegung offenbar nicht rein lokaler Natur war. Noch zurückhaltender wird man angesichts der Beurteilung, die schon die Bewegungen der späten 1350er Jahre gelegentlich gefunden haben, wo man Karl IV. vor den aufgebrachten Esslinger Zünften durch den Garten des Minoritenklosters hat entweichen sehen wollen<sup>10)</sup>. Weder diese Szene noch die hierfür als Strafe genannten 100 000 fl können als glaubwürdig gelten. Soweit sich überprüfen läßt, war das Reichsoberhaupt damals gar nicht in Schwaben. Diese 100 000 fl – Strafe scheint ein beliebter Topos der damaligen Zeit gewesen zu sein, wie ihn die Chroniken immer wieder für hohe Strafsummen verwenden, um damit wirtschaftliche Belastungen oder gar wirtschaftlichen Niedergang einer Stadt zu erklären. Das gilt in Esslingen nach 1359 ebenso wie für Konstanz 1428, wo dann nach den Chroniken sogar 160 000 fl für einen »Auflauf« gefordert worden sein sollen. Überprüft man an Hand der Regesta Imperii die Konstanzer Zahlungen, so bekommt man die immer noch enorme Summe von fast 26 000 Gulden, wobei ein Rest in der Überlieferung als noch nicht bezahlt erklärt wird. Man kann also nachprüfen, welche Chronik in ihren Zahlenangaben recht hatte (nämlich mit 28 000 fl Gesamtstrafe) und welche übertrieb. Aus diesem Grunde sollte auch das sicherlich sehr gespannte Verhältnis zwischen Reichsoberhaupt und Reichsstädten in den 1370er Jahren mit kritischer Distanz überprüft werden – es bleibt noch genug an Konfliktstoff übrig. Bestehen bleibt z. B. – und damit kommen wir wieder unmittelbar zum Thema zurück –, daß Eberhard der Greiner am 17. I. 1374 vom Kaiser das Recht zur Hellerprägung erhielt, übrigens auch zum sattsam bekannten vorgeschriebenen Kurs von 1 Gulden = 1 Pfund Heller, also wieder 20 ß. Dabei rechneten Nördlingen und Esslingen, wahrscheinlich auch Schwäbisch Hall bereits mit über 30 ß je Gulden, es war also selbst bei

10) K. PFAFF, Geschichte der Reichsstadt Esslingen, 1841; hier: S. 321. Die Zahlungen der schwäbischen Städte an Karl IV. hat mir freundlicherweise Herr Kollege v. Stromer namhaft gemacht: Hauptstaatsarchiv München, Bestand Reichsstadt Nürnberg, mit den Nummern 1516, 1519–25, 1532–48, 1551, 1554, 1556–65, 1568–69, 1572–73, 1576–78, überwiesen durch Eberhart von Mühlhausen von Prag (nach Angabe von Herrn v. Stromer einem gebürtigen Inner Schwaben) und Hermann Groß, Nürnberg.

gutem Willen des Prägeherrn klar, daß eine derart hochwertige Münze bei der damaligen Währungsverfassung von vornherein nicht auszubringen war. Ein einzelnes Territorium konnte sich das gar nicht leisten, und dabei sollte dieses Prägerecht ja Belohnung für geleistete Dienste sein, also materielle Vorteile bringen! Nach Günters wohl zutreffender Feststellung war das Recht vom Kaiser verliehen worden »für die Dienste, die ihm der Graf im vergangenen Jahr (erg.: 1373) namentlich durch die Eintreibung der Geldleistungen von den schwäbischen Reichsstädten zur Entschädigung der Wittelsbacher für die Abtretung der Mark Brandenburg an Wenzel von Böhmen geleistet hatte«. Damit mußten die Städte schwere finanzielle Belastungen auf sich nehmen für eine Politik, die ganz gewiß nicht die ihre war, und dann erhielt auch noch einer der erbittertsten Städtegegner zur Belohnung für die nicht sehr zimperliche Geldeintreibung das Recht der Silberprägung zugestanden. Daß das Erbitterung auslösen mußte, läßt sich aus dem Gesichtswinkel der Betroffenen leicht verstehen.

Der Vertrag von Fürstenwalde hatte Folgen, die noch in Oberdeutschland sich in schweren sozialen und politischen Erschütterungen zeigen sollten. In Esslingen brach eine jener »Zunftrevolutionen« aus, die bei genauerem Zusehen eine erstaunliche Interessenidentität offenbar wohlhabender Bürger von zünftischer und Geschlechterseite verraten. Da Reichtum sich in dieser Zeit in erster Linie in Handel und Geldgeschäft akkumuliert hat (wobei man vom Verlag angesichts der schmalen Quellenbasis einmal absehen mag), wird man diese Übereinstimmung wohl mit einigem Recht in der Identität wirtschaftlicher Interessen suchen dürfen, wie das ein halbes Jahrhundert später bei dem oft zitierten Verbot der Handelsgesellschaften in Konstanz auch sein sollte. Jetzt – an Michaeli 1375 – erließ der Kaiser in wörtlich übereinstimmenden Urkunden für Esslingen und Nördlingen Bestimmungen über die Strafgerichtsbarkeit gegenüber denjenigen Bürgern, die sich offenbar hier wie dort den drohenden Belastungen durch Verlegung ihres Wohnsitzes entziehen wollten. Beide Städte sahen sich den massiven Forderungen des Reichsoberhauptes gegenüber *von dem geltes wegen, das sy iczunt uns geben süllen*. Für Esslingen sollten das 10 000 Gulden sein, für Reutlingen 17 000, für Rottweil 5000, für Nördlingen 3200; letztere Summe gibt Dorner auf Grund seiner Quellenkenntnisse mit »mindestens 4000« an. Wenn man freilich in diesem Aderlaß gelegentlich die Ursache eines vermeintlichen wirtschaftlichen Niedergangs innerschwäbischer Wirtschaftskraft erkennen wollte, so muß darauf hingewiesen werden, daß das Wirtschaftsleben der Betroffenen zwar empfindlich gestört, keineswegs aber aller Substanz beraubt war. In Esslingen wurden zu Anfang der 1370er Jahre fast 380 000 Gulden Gesamtvermögen versteuert, und noch nach der Rezession waren es 1378 immerhin über 240 000 fl. Die gesamtökonomische Situation Innerschwabens, insbesondere der Fernhandel, wurde durch diese Auseinandersetzungen nicht entscheidend gefährdet. Anlaß auch dieser Fehleinschätzung der tatsächlichen Entwicklung mögen die zu großen Querschnitte gewesen sein, die man den bisherigen statistischen Untersuchungen zu Grunde legte; selbst so verdiente For-

scher wie Schulte und Nuglich sind diesem Irrtum erlegen. Die falsche Interpretation schien freilich dadurch abgestützt, daß Esslingen zu Anfang der 1370er Jahre nicht weit hinter Augsburg stand, nach der Mitte des 15. Jahrhunderts jedoch als Folge des verheerenden Städtekrieges von 1449/53 zunehmend aus der Konkurrenz oberdeutscher Wirtschaftsplätze ausscheiden mußte. Die tödlich wirkende Umklammerung des Territorialstaates hat jede Weiterentwicklung unmöglich gemacht. Legt man aber relativ enge Querschnitte, so war dieser »Niedergang« keineswegs eine kontinuierliche Abwärtsentwicklung, sondern ein ständiges Auf und Ab. Noch in der Mitte der 1440er Jahre war die alte Größe zumindest nominal noch einmal erreicht, als das Steuervermögen auf über 360 000 fl angestiegen war, ehe die Niederlagen des Städtekrieges und das Erstarken Württembergs in einem jähen Abschwung die Stadt ausschaltete<sup>11)</sup>.

Jene frühe »Zunftrevolution« der 1370er Jahre gewinnt, überprüft man einmal die soziale Gruppierung der hauptsächlich Betroffenen, ein eigenartiges Bild. Einige Bürger mußten als Folge ihrer *ungehorsami* bis zur Hälfte ihres steuerbaren Vermögens abführen. Nun traf zwar die höchste Strafe den Zunftmeister Conrad Raggelgö, doch sind drei der acht Straffälligen aus altem Geschlecht: An der Spitze Truthlieb Kürn, den die Steuerregister sogar gelegentlich als »Herrn« bezeichneten, was sonst nur den Klerikern gegönnt wurde. Dann kommt Albrecht Nallinger und schließlich Hans von Ramungen, den die ältere Literatur nicht genau identifizieren konnte. In Wirklichkeit verbirgt sich hinter diesem Namen Hans Nallinger, der sich mitsamt seinem Bruder Rüdiger auch »von Ramungen«, d. h. von Rammingen im Ulmer Gebiet nannte. Das alles sind der schwäbischen Landesgeschichte vertraute Namen, die mit den Geschlechterfamilien der Nachbarstädte im *connubium* (und wohl auch je nach Lage im *commercium*) standen. Die Exekutivmaßnahmen, welche jene Ereignisse der Reichspolitik ausgelöst hatten, richteten sich also nicht gegen die Zünfte, sondern gegen das Aufbegehren der Städte als solches. Der Kaiser hatte zwar die alte Regimentsordnung aufgehoben, aber in die Verfassung der Stadt selbst nicht eingegriffen; das muß im Gegensatz zur bisherigen Literatur festgehalten werden. Am gleichen Tag wie jenes erste Mandat ging auch die ausdrückliche Ermächtigung hinaus, der Rat dürfe . . . *in der stat czu Esslingen eine ordenung setzen und machen an widerrede . . . nach dem*

11) BÖHMER-HUBER, Reg. Imp. VIII, Nrr. 5204, 7377 (beide 1373). Die Quittungen über die erhaltenen Straf gelder der Stadt Konstanz für Zunftaufstand und Judenpogrome 1429 bei W. ALTMANN, Reg. Imp. XI, 2, Nrr. 8024, 8046, 8054, 8057, 8060 (wobei diese 3250 fl von SCHULTE in seiner Aufstellung ausgelassen sind: Ravensburger Handelsgesellschaft I, S. 38, Anm. 2. Infolgedessen kommt er auch nur auf 22 725 fl); schließlich 8065 und 8215. Die Zahlungsaufforderung des Kaisers an Esslingen über 10 000 fl bei A. DIEHL, Urkundenbuch der Stadt Esslingen II, 1905, Nr. 1383 von 1373, April 19. Dazu auch noch DORNER, Nördlingen, a. a. O., S. 25. Die Auseinandersetzung mit der früheren Forschung, insbesondere mit den Fehlinterpretationen von NUGLICH und SCHULTE bei KIRCHGÄSSNER, Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Esslingen im Spätmittelalter (= Esslinger Studien 9), 1964, S. 10 f.

als sie dunket. Somit gehört dieser Komplex weitgehend nicht in die politische, sondern in die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Esslingens, denn der entscheidende Streitpunkt ist eben die Zahlung für das Reichsoberhaupt, zu der *yederman nach seinem (!) anzal leyden und geben solle*, und das bei Strafe an Leib und Leben. Schon Anfang 1376 kam die neue Regimentsordnung heraus, nachdem verschiedene Provisorien die Zwischenphase überbrückt hatten. Die nahe Zukunft sollte allerdings erweisen, daß die Preisgabe der Ordnungsfunktion auf dem Währungssektor von seiten des Reiches schlimme Folgen zeitigte, die Befürchtungen der süddeutschen Reichsstädte bestanden also durchaus nicht ohne Grund<sup>12)</sup>. In jedem Falle war das Verhältnis zwischen ihnen und dem Reichsoberhaupt aufs äußerste gespannt, und zu diesen politischen Spannungen kamen noch die militärischen Auseinandersetzungen, die zunächst durch die Städte 1377 in der Schlacht bei Reutlingen siegreich bestanden wurden, 1388 jedoch durch die Niederlage bei Döffingen einen erheblichen Rückschlag erlitten. Im gleichen Jahr unterlag der rheinische Städtebund dem pfälzischen Kurfürsten, der Territorialstaat schien also unaufhaltsam auf dem Vormarsch. Der Landfrieden von Eger brachte denn auch die Auflösung der Städtebünde und suchte vor allem die Entlassung der Pfahlbürger zu erzwingen. Man wird freilich in der Beurteilung der tatsächlichen Auswirkung vorsichtig sein müssen, denn der praktische Zusammenhalt der einzelnen Gruppen war nicht so leicht zu zerreißen. Selbst Karl Wellers »Württembergische Geschichte« charakterisiert den Stand dieses Ringens zu jenem Zeitpunkt (also nach Döffingen!) im Grunde genommen als ein Remis: »Den Zweck ihrer Bünde, die Unabhängigkeit gegenüber den Landesherrn aufrecht zu erhalten, haben die Städte erreicht; die Versuche, sie zu verpfänden, hören allmählich auf.«<sup>13)</sup>

Auch am Oberrhein waren die Dinge in vollem Fluß. In Straßburg drehten sich die immer schärfer werdenden innerstädtischen Auseinandersetzungen nicht zuletzt um Währungsfragen, näherhin um das Münzrecht. Wenn man bedenkt, daß die Stadt unablässig schwere Opfer zur Aufrechterhaltung ihrer guten Währung bringen

12) DIEHL, UB Esslingen II, Nr. 1413 und 1414 (1375, Sept. 29); ferner 1419 (1375, Dez. 22) und Nr. 1420 (1375, Dez. 31). Die endgültige Regimentsordnung: Nr. 1421 von 1376, Jan. 12. Die Eintragungen über die verhängten Strafen finden sich im Steuerbuch von 1376 (Stadtarchiv Esslingen), und bei DIEHL, Wirtschaftliche Vorgänge in der Reichsstadt Esslingen während der Kämpfe mit Württemberg 1372–1388. In: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (= Festschrift Dietrich Schäfer), 1913, S. 236. Als Vergleich nochmals KIRCHGÄSSNER, Wirtschaft und Bevölkerung (wie Anm. 11), S. 102 f., mit den dort zusammengestellten Berichtigungen.

13) K. WELLER, Württembergische Geschichte, 4. Aufl. 1957, S. 66 f. Zur Frage der Verpfändungen sei verwiesen auf die weitausholende Studie von G. LANDWEHR, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, s. o. S. 97 ff. Dort wird freilich noch einmal ein massives Ansteigen unter Sigismund herausgearbeitet, das jedoch in keinem Vergleich zu Ludwig d. B. oder Karl IV. steht.

mußte, versteht man schon, daß die Masse der Bürgerschaft eine so vitale Frage nicht mehr unkontrolliert einer kleinen Gruppe überlassen wollte, und so werden die Münzerhausgenossen immer mehr von dieser lukrativen Position abgedrängt. 1393 nimmt ihnen schließlich die Stadt mit den Urkunden und Büchern auch ihre Rechte, insbesondere das Münzrecht, nachdem einige der Mitglieder gegen alle Verbote Silber eingeschmolzen und ausgeführt hatten. Der Schaden muß die Stadt insgesamt hart getroffen haben, entschloß sich doch der Rat der Stadt in dieser Zeit, zur Ablieferung aller alten Silbermünzen aufzurufen, um für die beabsichtigte Neuprägung guten Geldes das nötige Rohmaterial zu erhalten<sup>14)</sup>. Es ist dies das gleiche Jahrzehnt, in dem auch die schwäbischen Geldverhältnisse einer schweren Krise zutreiben, steigt doch der Guldenkurs in der Zeit von 1389 bis 1395 von 37<sup>1</sup>/<sub>2</sub> auf bis zu 50  $\beta$  hl an, nachdem lange Zeit der Stand auf 32  $\beta$  sich eingependelt hatte. Daran änderten auch die Münzgesetze Wenzels nichts, die im Grunde genommen nur die Ohnmacht des Reiches verrieten. Man muß ihnen schon beinahe Weltfremdheit bescheinigen, wenn auch sie immer wieder auf den Tarif von 1 Gulden = 1 Pfund (also 20  $\beta$ ) aufzubauen suchten. Ein solcher Versuch, einfach mit administrativen Mitteln noch Währungspolitik zu betreiben und an den Fakten der wirtschaftlichen Wirklichkeit souverän vorbeizugehen, mußte scheitern. Mit Administration ließ sich der inflatorische Einfluß gewiß nicht mehr bremsen. Gerade die Nutzlosigkeit dieser Bemühungen zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Ordnung der Währungsverhältnisse dem Reich aus den Händen geglitten war, und wie selten einmal dokumentiert sich – auf unsere Verhältnisse angewandt – die Auswirkung des »Untergangs der Mitte« (Franz Huter) in seiner krassesten Form: Die zentrale Instanz des Reichsoberhauptes bildete in diesen Bereichen keinen Ordnungsfaktor mehr.

Damit mußte eine Sanierung der desolaten Währungsverhältnisse von Städten und Territorien ausgehen, die sich dieser Aufgabe auch in zunehmendem Maße und mit wachsendem Erfolge annahmen. Hatte sich jedoch die kaufmännische Praxis bis dahin mit sehr schwerfälligen Behelfen begnügen müssen, so stand jetzt in der neuen Goldmünze ein Stabilisierungselement erster Ordnung zur Verfügung, dessen sich Administration und kaufmännische Praxis bedienen konnten. Soweit man früher überhaupt Gulden bekam, waren es böhmische oder ungarische, im Bodenseegebiet charakteristischerweise auch in einigem Umfange venezianische Dukaten. Häufig genug erweist sich bei näherem Hinsehen, daß die Bezifferung in Goldgeld nicht selten eine rein rechnerische Maßnahme war, um große Summen nicht in der geringerwertigen Landeswährung ausdrücken zu müssen. Aushilfsweise tauchte dann auch wieder Zahlung in Barrensilber auf, oder man verwendete den alten Begriff der »Mark«. Fallweise konnte man auf solche Art sogar das kanonische Zinsverbot umgehen, war doch der tatsächliche Kurs des Goldgeldes viel höher, und der schwächere Teil – in aller Regel

14) Hierzu: CAHN, Straßburg, S. 59 ff.

der Schuldner – mußte den Empfang in Gulden quittieren, jedoch eine wesentlich höhere Summe zurückzahlen, um mit Silber wieder auf die Schuldsomme zu kommen, die seinerzeit bei Vertragsabschluß in Gold beziffert worden war. Gelegentlich nahm man in die Schuldurkunde überhaupt keine Bestimmung über Zinsleistungen auf, sondern hängte einen Pergamentstreifen mit diesen Abmachungen an die eigentliche Urkunde an. Diese war damit ohne den Makel der Zinszahlung und deshalb vor geistlichem Gericht einklagbar. So hat es die Stadt Konstanz 1381 gehalten, als sie sich gegenüber Heinrich von Tettikofen um 700 fl ungarisch und böhmisch schuldig bekannte: Auf einem kleinen angehängten Streifen wird ein Zinssatz von 10 % festgesetzt, der Schuldner mußte also seinen Verpflichtungen in jedem Falle nachkommen<sup>15)</sup>.

Jene kritischen Jahre des letzten Jahrzehnts im 14. Jahrhundert sahen die Territorien in energischem Zugriff, um die Währungsverhältnisse neu zu ordnen: 1396 schlossen die Pfalz, die Bistümer Bamberg und Würzburg sowie die Burggrafschaft Nürnberg eine Münzkonvention, und damit öffnete sich das Maingebiet auch vertragsmäßig der neuen Münze. Im gleichen Jahre kommt die wohl durchschlagendste Münzvereinbarung zustande, die der deutsche Südwesten bis zum Anbruch der Neuzeit überhaupt sah: Anfang Dezember schlossen die Städte Ulm, Esslingen und Schwäbisch Gmünd mit Herzog Leopold von Österreich, Bischof Burkard von Augsburg und den Grafen Eberhard von Württemberg sowie Ludwig und Friedrich von Öttingen zu Kirchheim/Teck eine Münzvereinbarung ab. Hier wird zwar noch der ungarische Gulden genannt und mit 24 ß hl tarifiert. Die rheinische Goldmünze ist jedoch so stark im Vordringen, daß sie das Vertragsgebiet um diese Zeit durchaus bestimmt; sie ist die eigentliche Basis dieses Vertrages. Häberles Ulmer Münz- und Geldgeschichte meinte zwar, der Vertrag sei sang- und klanglos untergegangen. Tatsächlich hatte man auch den Guldenkurs wieder einmal zu optimistisch mit 23 ß hl festgesetzt, und diesen von der Obrigkeit bestimmten Preis zahlte die Wirtschaft natürlich nie. Selbst die Fiskalbuchhaltung der Stadt Esslingen weist in den Steuerbüchern einen Kurs von 24<sup>1/2</sup> bis zu 26 ß aus. Die Wirksamkeit des Vertrages ist allerdings wiederum viel größer, als die juristische Präzisierung es glauben macht: Von diesem Zeitpunkt an herrschen in Innerschwaben für fast ein Jahrhundert geregelte Verhältnisse auf dem Währungssektor, und dieser Vertrag führt in ungebrochener Linie in das große Vertragswerk von Riedlingen von 1423, das seinerseits dann bis ins letzte Viertel des 15. Jahrhunderts das Bild bestimmt. Gab es auch keine ordnende Zentralinstanz, so war man sich der gegenseitigen Abhängigkeit doch durchaus bewußt. Man war *mit solcher böser münss* lange genug geschädigt worden, daß es keinen andern Ausweg

15) Stadtarchiv Konstanz, Urkunde Nr. 8556 von 1381, Okt. 31. Zur Begleichung großer Summen mittels Barrenzahlung in Mark Silber für viele andere: WIELANDT, Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, S. 30.

mehr gab als einen harten Währungsschnitt in Übereinstimmung mit den Territorien, deren *land, stete und lute und och güt an unss stiessen, und die unsern neben und bi in (= bei ihnen) und den iren gelegen (sind) und under den iren vermischt sien*. In der territorialen Aufsplitterung des deutschen Südwestens ist für isoliertes Vorgehen eines einzelnen Herrschaftsgebietes von nun an kein Raum mehr. Das konnte sich höchstens ein Wirtschaftsplatz vom Range Straßburgs leisten, und der mußte dann eben entsprechende Opfer bringen. Jener Vertrag hatte über den eigentlichen Vertragszweck hinaus eine Reihe von Nebenwirkungen, die man kaum überschätzen kann. Einmal öffnete er Innerschwaben der neuen Goldmünze, und es war damals ebensowenig wie heute gleichgültig, zu welchem Währungskreis man sich rechnete. Damit war schließlich die absolute Führungsrolle Schwäbisch Halls zu Ende, das Aloys Schulte für die frühere Zeit zu Recht als »numismatische Hauptstadt des südlichen und westlichen Deutschland« bezeichnet hat. Wie es scheint, ist aber auch die dortige Währung in den Strudel der Ereignisse gerissen worden, hat sich doch ab 1370 der Würzburger Pfennig nach den innerschwäbischen Quellen einen immer größeren Raum erkämpft. Es mag in diesem Zusammenhang allerdings nochmals auf Diepenbach verwiesen werden, der schon für den Koblenzer Zollbund von 1354 die gemeinsame Übernahme des Würzburger Pfennigfußes als Kennzeichen gleichlaufender Absichten für eine Regelung der Münzverhältnisse annimmt<sup>16)</sup>. Diese Münze muß insgesamt eine außerordentliche Rolle im Wirtschaftsleben jener Zeit gespielt haben, wie sich aus den Dutzenden von Nennungen in den schwäbischen Quellen ablesen läßt. Mit dem Vordringen des rheinischen Guldens und der damit bewirkten Stabilisierung der Währungsverhältnisse verschwindet der Würzburger Pfennig fast schlagartig aus dieser Landschaft, und das erscheint typisch: Die »Aushilfswährung« der mainfränkischen Münze mußte der besseren Währung des neuen Goldgeldes weichen; sie hatte ihre Rolle ausgespielt. Auch den Vertrag von Kirchheim muß man nach seiner Reichweite überprüfen. Wenn nicht alles täuscht, reichte sein faktischer Geltungsbereich erheblich über den rechtlichen hinaus. Offenbar hatte sich auch Nördlingen in seinen Rahmen eingefügt, ohne allerdings ausdrücklich als Vertragspartner aufzutreten. In der Abrechnung seiner Rechenkammer wird jedenfalls 1399 eine Zahlung von *300 lb ytaliger heller und 240 guldin rinsch, ye ainen gulden für 1 lb 10 ß hlr* aufgeführt. Das aber war der Kurs des Kirchheimer Vertrags. Eine solche Praxis war übrigens nicht einmal so selten: Sämtliche Städte der Esslinger Einung waren in vollem Umfange in die Vertragswerke integriert, die Württemberg mit Ulm und Konstanz ab 1404 schloß, ohne daß sie auch nur ein einziges Mal selbständig handelnd im Vertragstext auftauchen. Sie schlossen sich ihrerseits über den Vorort Esslingen an Württemberg an; es ist noch nicht einmal ausgeschlossen, daß das ohne förmlichen Vertrag

16) DIEPENBACH, Münzverein (wie Anm. 4), S. 100. Der Vertrag von 1396 bei DIEHL, Esslinger UB II (wie Anm. 11), Nr. 1749 von 1396, Dez. 4.

geschah. Und doch läßt sich anhand der erhaltenen Korrespondenz und vor allem auf Grund der Zinszahlungen an die verschiedenen Kapitalgeber feststellen, daß man auch dort den Regelungen der Verträge durchaus nachkam.

Möglich war das ganze Neuordnungswerk einmal durch das rasche Vordringen des rheinischen Guldens. Im Würzburger Quellenmaterial taucht er 1386 erstmals auf, nach 1391 ist er mit einiger Regelmäßigkeit feststellbar<sup>17)</sup>. Auch Nördlingens Schuldendienst wird nach kurzer Zeit von ihm erobert, zeigt freilich einen charakteristischen Zug spätmittelalterlicher Fiskalpolitik: Nördlingen suchte sich seine Gläubiger nicht im politisch führenden Nürnberg, sondern vor allem am Oberrhein, näherhin in Speyer und Umgebung. Ähnlich hat sich auch Esslingen verhalten, das bis Straubing und Straßburg seine Gläubiger sitzen hatte, kaum aber einmal im nahen Ulm, das politisch tonangebend war. So sehr man commercium und connubium zu schätzen wußte, beim Schuldenmachen zog man offensichtlich in dieser Zeit eine deutliche Grenze<sup>18)</sup>. Bis weit ins 15. Jahrhundert herrschte Speyer im Nördlinger außerordentlichen Haushalt vor, und das so stark, daß die dortigen Haushaltsbücher zunächst zusammenfassen, was nach Speyer ging, und dann kam in willkürlicher Ordnung alles andere. Speyer war eben nicht nur für Nördlingen politisch unbedrohlich, es war auch durch seinen Anschluß an die Entwicklung des rheinischen Münzvereins imstande, große Summen in einer überregional gültigen Währung zur Verfügung zu stellen. Über 100 Speyerer Namen tauchen in Nördlingen im Zusammenhang mit Geldgeschäften auf, ehe der allmähliche Niedergang der Reichsstadt am Oberrhein nach 1430 eine Neuorientierung nötig machte. Umgekehrt kann man aus dem Nördlinger Material eine Reihe Schlüsse ziehen auf die Verhältnisse im Oberrheingebiet. Einmal muß der Speyerer Wirtschaftseinfluß erheblich größer gewesen sein, als das die eigenen Quellen der Stadt erkennen lassen. Vor allem zeigt sich bei den nach 1380 einsetzenden Zahlungen in rheinischen Gulden, daß die Wirtschaft Südwestdeutschlands die neue Goldmünze längst vor der genannten Personalunion von Mainz und Speyer und auch lange vor der eigentlichen Vertragskodifizierung des rheinischen Münzvereins in

17) Herrn Kollegen H. D. KAHL, Gießen, sowie Herrn Dr. HESS, Marburg, möchte ich hier nochmals für ihre Anregungen und Hinweise zum Fragenkreis des Würzburger Pfennigs verbindlich danken. An Nennungen seien die folgenden Nummern aus dem UB Esslingen bezeichnet, die Innerschwaben betreffen: Für 1389 die Nummern 1639a, 1643/49, 1653, 53a und b, 1656a, 1657/62/63/64/65. Für 1390 die Nummern 1668 und 68a, 1669/73 und 73a, 1674. Für 1391 die Nummern 1690 und 90a, für 1392 die Nummer 1703. Bei der Massierung in den Jahren 1389 und 1390 sowie dem starken Abfall unmittelbar darnach kann das kaum Zufall sein. Für Würzburg ist hinzuweisen auf W. ENGEL, Urkunden-Regesten zur Geschichte der Stadt Würzburg (1201-1401), 1952. Hieraus die Nummern 452 (für 1386, Nov. 13: 124 fl, hälftig ung. und rh.), Nr. 487 (1391), 494 (1392), 501 (1393) usw.

18) Herr Archivrat i. R. Dr. WULZ hat mir hier wertvolle Hilfestellung gegeben; seine Aufarbeitung der zahlreichen Einzelurkunden in Regestenform macht dem ortsfremden Besucher die Auswertung dieser Quellen erst möglich. Für seine Hilfe sei hier nochmals gedankt.

erheblichem Umfange rezipiert hatte, so daß sie erhebliche Beträge nach auswärts leihen konnte. Man wird eben doch annehmen müssen, daß die Ausprägung von Goldgeld schon früh und in erheblichem Ausmaße eingesetzt hatte, oder zumindest, daß sich die Speyrer Finanzwelt recht bald das neue Goldgeld in ausreichendem Maße zu verschaffen wußte. Die sog. »Stadtrechtshandschrift A« im Nördlinger Stadtarchiv bringt jedenfalls (auf fol. 27 ff.) bereits für das Jahr 1380 eingegangene Verbindlichkeiten in einer überschlägigen Höhe von 6750 fl. Diese werden zwar nicht ausdrücklich als rheinische Gulden bezeichnet, doch sind auch hier die Speyrer Zahlungen zusammengefaßt. Bei den Zinsen, die an andere Orte gehen, wird fast durchweg *fl/ung* oder *fl/böhm* angegeben; das Aussparen der Speyrer Geldart kann damit eigentlich nur den rheinischen Gulden bedeuten, sonst hätte die Abhebung aller anderen Zinszahlungen keinen Sinn. So geschieht es übrigens auch im »Leibgeding- und Gültbuch« von 1412, wo auch *des ersten die lipdingen und gült gen Spir* zusammengefaßt werden, und dann kamen *die zins und gült, die wir geben dyshalb Rines*, in der Regel in *fl/ung* oder *fl/böhm*; nur gelegentlich – weil eingestreut in die anderen Zahlungen – einmal auch *fl/rh*. Um diese Zeit war aber der rheinische Gulden dort bereits unbestrittener Favorit. Die Trennung der Zahlungen nach Speyer einerseits, und nach den Orten »dieshalb des Rheins« andererseits unterstreicht jedenfalls die Führungsrolle dieser Stadt bis ins schwäbisch-fränkische Grenzgebiet zur Genüge. Diese Kapitalnachfrage unter voller Wahrung der politischen Bewegungsfreiheit war deshalb möglich, weil auch die Zinsbedingungen zwischen Oberrhein und Bayern offenbar weitgehend übereinstimmten. Dies ergibt sich daraus, daß der Kaufpreis der Gülden nach 1390 rasch anstieg und sich diese Bewegung nach 1396 noch erheblich steigerte. Betrug das Verhältnis von Gült zu Kapital ursprünglich im Durchschnitt 1:10, so wuchs es rasch auf 1:12, 1:18 und gelegentlich sogar 1:20 an. Für das gleiche Kapital bekam man demnach immer weniger Kapitalertrag. Nach der Jahrhundertwende beruhigte sich dieser Teil des Finanzverkehrs wieder, doch haben schon die Forschungsergebnisse von Mone seinerzeit angedeutet, daß eine Zinssenkung von 10 auf 5 v. H. auch am Oberrhein festzustellen sei. Neueste Auswertungen weisen diese Entwicklung im Breisgau nach, wo sich im Zeitraum von 1315 bis 1377 der Zins offenbar auch von 10 auf 7 % gesenkt hat. Nördlingen läßt ähnliches erkennen, wenn dort noch 1380 die Gläubiger der Stadt durchweg 10 % erhielten, 1412 jedoch nach Speyer, Augsburg und möglicherweise auch nach Zürich nur noch 5 % entrichtet werden mußten. Für die München-Augsburger Finanzbeziehungen schließlich hat F. Blindinger vor einiger Zeit darauf hingewiesen, daß auch dort der Zins in den 1390er Jahren von 20 auf 16 und schließlich auf 10 % zurückgeht. Vor allem wichtig ist seine Beobachtung, daß gleichzeitig das billigere, weil langfristigere Ewiggeld stark in den Markt hereindrückt und die teurere Leibrente zurückdrängt. Soweit nun die Städte bei ihren Obligationen die Rückkaufbarkeit vereinbart hatten, bestand damit die Möglichkeit, die teureren Leibrenten mit ihren kürzeren Fristen in billigere Ewigrenten umzuwan-

deln. Für diese jedoch war die Rückkaufsklausel in der Zwischenzeit völlig üblich geworden und wurde bald darauf auch von der Kirche auf dem Konstanzer Konzil akzeptiert. Charakteristisch ist ein Beispiel, das Blendinger anführt: Der wohl aus München stammende Mainzer Bürger Ludwig Püttrich mußte seine Leibrente von 20 Gulden »1390 wegen der verschlechterten Verzinsung von 1:7 statt 1:6 mit 20 Gulden Kapital aufstocken«<sup>19)</sup>. Das alles bedeutet finanzgeschichtlich eine relativ einheitliche Bewegung über ganz Süddeutschland hinweg und weist auch in diesem Sektor eine Homogenität der Entwicklung nach, die angesichts des Fehlens jeder Zentralinstanz bemerkenswert ist. Es zeigt auch, daß die Bedingungen, unter denen die Kommunen und Territorien sich Geld beschaffen konnten, innerhalb dieses Gebietes sich weitgehend ähnelten und sie damit weniger abhängig von der Bereitschaft nur eines Geldplatzes gemacht haben. Hinzuweisen ist aber in diesem Zusammenhang auf die verheerenden Folgen, welche diese Zinssenkung für diejenigen Angehörigen der führenden Geschlechter haben mußte, die von ihren Renten und Gülten lebten. Man wird kaum fehlgehen, wenn man die genannten Währungsverträge als eine der wesentlichsten Ursachen – wenn nicht überhaupt als die entscheidende Ursache – dieser Zinsbewegung ansieht. Wenn und soweit die sozial führenden Schichten nicht mehr aktiv im Wirtschaftsleben standen, mußten sie von diesen Aufwertungen empfindlich getroffen werden. Wer keine Möglichkeit einer Kapitalaufstockung bzw. eines Hinzuverkaufs neuer Renten hatte, mußte resignieren. Unwillkürlich denkt man an die eindringliche Schilderung Rörigs über die Lübecker Entwicklung, wo ein Jahrhundert vorher sich unter genau den gleichen Vorzeichen eine soziale Umschichtung vollzogen hatte. Eine Senkung des Zinsfußes von 10 auf 5 % hatte »schlimme Folgen für die Satten und Bequemen« gehabt, die den wirtschaftlichen Wiederaufschwung nicht mehr mitmachen wollten oder konnten. Reichten dann die Einkünfte nicht mehr zu

19) DIEHL, UB II, Nr. 1737 (1395) mit 1:10; 1742 (1395) mit 1:14; 1747 (1396) mit 1:17; 1754 (1397) mit 1:12 und Rückkauf 1:15; 1755 mit stark 1:17, und 1773 (1398) 1:16; 1775 (1399) 1:18, schließlich 1791a (1401) mit 1:20. Dagegen dann die Nummern 1812 (1401) mit 1:18; 1817 (1402) 1:12; 1818a und c mit Anm. 1 mit 1:16 (diese jedoch für 1404, 1413 und 1414). Schließlich Nr. 1819i (1409) mit 1:15. Deutlich zeigt sich das Ansteigen etwa um die Jahrhundertwende, darnach wieder ein Absinken. Für Nördlingen (vgl. Anm. 18) die sog. Stadtrechtshandschrift A im dortigen Stadtarchiv auf fol. 27', dazu das Leibgeding- und Gültbuch von 1412, S. 1'. Aus der Literatur: MONE schreibt eine Notiz in der ZGO 8, S. 259. Die Nachrichten aus Innerschwaben bei KIRCHGÄSSNER, Wirtschaft (wie Anm. 11), S. 173. Für den Breisgau Quellenangaben bei NEHLSSEN, Die Freiburger Patrizier-Familie Snewlin, 1967, in den dortigen Angaben über die Geldleihe (S. 130 ff.). Für Augsburg/München: F. BLENDINGER, Die Münchner Bürger, Klöster und Stiftungen als Gläubiger der Reichsstadt Augsburg im 14. und 15. Jahrhundert. In: Archive und Geschichtsforschung (Festschrift Fridolin Solleder), 1966, S. 80 ff. Die Nachrichten über Hagenau i. E. stammen aus einem Vortrag von Conservateur Dr. BURG auf der Memminger Tagung des »Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung« (Protokoll dieser Tagung auf S. 16 ff.).

einem standesgemäßen Leben aus, so griff man eben an die Substanz, und schließlich müssen »die müden Männer niedergehenden wirtschaftlichen Sterns verschwinden«. Vielleicht fällt selbst Planitz aus dem Sichtwinkel dieser Erfahrung sein Urteil von der »Kurzlebigkeit« des Esslinger Patriziats; tatsächlich vollzog sich hier in völliger Analogie zu Rörigs Schilderung eine Umschichtung, innerhalb deren die alten Geschlechter ebenfalls »wahre Familientragödien« gesehen haben mußten. Fast das gesamte Esslinger Patriziat muß um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert von der Bühne öffentlicher Wirksamkeit abtreten; es wurde ausgekauft und verschwand schließlich überhaupt zu wesentlichen Teilen aus der Stadt. Manche findet man jedoch, wenn man jede Familie listenmäßig erfaßt, schließlich weit weg von ihrem alten Stammsitz in einem bescheidenen Quartier eines der ärmeren Stadtviertel; sie waren also nicht ausgestorben, sondern nur völlig verarmt. Auch hier fand der qualifizierte Grundbesitz neue Eigentümer und drängte die Träger alter und berühmter Namen auf die Seite. Nicht umsonst hatte der alte Stadtkern noch im 15. Jahrhundert seine Bezeichnung als »Civitas« beibehalten, und alles andere waren eben nur »Surburbes«, mochte auch längst die eine große Stadtmauer sie alle umschließen. Ob und wie weit man einen solchen Prozeß für weitere Städte ansetzen und damit schließlich eine Verallgemeinerung wagen darf, bleibt Aufgabe der kommenden Forschung. Was sich von den alten Namen in Esslingen in das 15. Jahrhundert hinüberretten konnte, läßt sich zumindest in manchen Trägern als im Wirtschaftsleben aktiv handelnd nachweisen. In Konstanz scheint sich ähnliches vollzogen zu haben: Von 75 reichen Familien, die eine Aufstellung für steuerliche Zwecke im Jahre 1388 aufzählt, haben »51 ihren Reichtum in das 15. Jahrhundert hinübergerettet, während die 34 anderen in der Folge verarmten, ausstarben oder auswanderten«<sup>20</sup>). Auch das geht über den normalen Verschleiß der üblichen Generationenfolge doch wohl erheblich hinaus. Auch Hagenau scheint in dieser Zeit eine ähnliche Entwicklung gesehen zu haben, wie Burg vor einiger Zeit ausführte. Die Folgen der großen Reichspolitik trafen anscheinend mit der Schärfe ihrer finanziellen Forderungen offenbar die führenden Schichten so mancher süddeutschen Stadt sehr hart. Nicht selten bestanden die unmittelbaren Folgen in einer erheblichen Erhöhung der öffentlichen Abgaben; Esslingen z. B. erhob

20) F. RÖRIG, Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im ausgehenden Mittelalter, o. J. [1955], S. 27 f. H. PLANITZ, Die deutsche Stadt des Mittelalters, Graz-Köln 1954, S. 273 (mit Anm. 130). Den Kontext und ersten Versuch einer breiteren Darstellung im Sammelband »Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten«, hrsg. v. E. MASCHKE und J. SYDOW, 1967. Hier ein eigener Beitrag (vor allem S. 86); den Zusammenhang in der innerschwäbischen Wirtschaftsgeschichte in: KIRCHGÄSSNER, Wirtschaft und Bevölkerung (wie Anm. 11), S. 172. In Verbindung hiermit noch: A. NUGLISCH, Die Entwicklung des Reichtums in Konstanz 1388–1450. In: Conrads Jb. für Nationalökonomie und Statistik 32, 1906, S. 363 ff.; hier: S. 365.

seit den 1390er Jahren die Stadtsteuer zweimal im Jahr, um die notwendigen Mittel aufzubringen.

Ökonomisch möglich war das Gelingen all dieser Finanzoperationen durch einen offensichtlich wesentlich stärkeren Umlauf an Goldgeld, als man ihn bislang wahrhaben wollte. Wenn man sich auch nochmals ins Gedächtnis zurückrufen muß, daß Oberdeutschland in weiten Teilen vom Sonderkulturenanbau beeinflusst war und infolgedessen auch kleine Leute als Entgelt für den Absatz ihrer Produkte Goldgeld in die Hände bekommen haben mochten, so bleibt doch z. B. dessen Anteil am Aufkommen der städtischen Steuer erstaunlich hoch. Das gilt sogar für das Jahr der Währungsreform, wo die Einband-Rückseite des Esslinger Steuerbuchs von 1396 in einer Notiz die Nachricht bringt, daß die *Summa dez sturbuchs über alles . . . 4539 lb 8 β 5 hl* betrage. Davon werden in drei verschiedenen großen Posten über 1440 fl als in Gold bezahlt ausgewiesen. Gerade die Aufaddierung einzelner Gulden-Summen bestätigt in ihrer Abhebung von den übrigen Zahlen, daß es sich tatsächlich um Goldgeld gehandelt hat. Das war trotz der turbulenten Zeitläufte immerhin ein schwaches Drittel. Diese Beträge setzen sich übrigens aus Zahlungen auch kleiner Leute zusammen, bei denen ausnahmsweise in diesem Jahrgang ab und zu aufgeführt ist, daß sie in Gold gezahlt haben. An sich ist es die Regel, daß in der öffentlichen Rechnungsführung die eingegangenen Zahlungen sofort in die Landeswährung umgerechnet werden und dementsprechend nur in Pfund Pfennig oder Heller aufgeführt werden. 1398 sind dann von einer Gesamtzahlung von über 4000 lb hl 2065 fl, also beinahe 2950 lb hl in Gold entrichtet worden, wiederum ein außerordentlich hoher Betrag. Für unseren Bereich scheint sich demnach Postans Annahme nicht zu bewahrheiten, wonach »Silber das übliche Zahlungsmittel für den täglichen Gebrauch war, während Gold hauptsächlich im internationalen Verkehr verwandt wurde«. Für eine solche Hypothese sind die aufgebrachten Summen einfach zu groß, zumal die Zahlen von Konstanz in derselben Richtung laufen. Dort werden 1444 von annähernd 2000 lb dn immerhin *an gold 1075 rinsch gulden, tut an geld 752/10/-* abgerechnet. Auch hier zeigt sich die sofortige Umrechnung dieser nur durch Zufall auf einem eingelegten Papierzettel erhaltenen Abrechnung der eingegangenen Sorten, daß diese 1075 rheinischen Gulden in Gold eingegangen sein müssen, sonst hat der Vermerk *tut an geld* keinen Sinn. Darüber hinaus tauchen hier *an schulden 397 rinsch gulden, tutt (!) an geld 277/18/-* auf. Bei diesem Posten sind zwei Tatsachen bemerkenswert: Einmal konnte man mit befreiender Wirkung in »Schulden« zahlen, d. h. in Papieren, die auf Gulden gelautet haben. Ob man hierin Handelswechsel sehen darf, bleibt zweifelhaft. Näher liegt die Vermutung, es habe sich hier um Schuldverschreibungen in der Form von Rentbriefen gehandelt, die an Zahlungs Statt angenommen wurden. Solche Verpflichtungen lernten wir ja bei den Nördlinger Obligationen am Speyrer Geldmarkt kennen. Da man sie den Papieren gleichstellte, welche auf genau bestimmte *bona et possessiones* fundiert waren, hatten sie bald darauf nicht einmal mehr den Makel

kirchenrechtlicher Zinsverdikte zu fürchten, und daher mag wohl auch ihre große Beliebtheit resultieren; die relativ hohe Sicherheit einer finanzkräftigen Kommune kam hinzu. Ebenso interessant erscheint aber auch, daß die städtische Finanzverwaltung derartige Geldsurrogate zum gleichen Kurs annahm, wie das bare Goldgeld selbst. Dem Pflichtigen wurde also bei einer Zahlung dieser Art kein Disagio abgezogen, wie die sofortige Umrechnung *tutt an geld* nachweist. Daß man sich des offiziellen Kurses der Riedlinger Münzvereinigung bediente (1 fl = 14 β dn), der Konstanz seit ihrer Gründung 1423 angehörte, zeigt die Wirksamkeit dieser Verträge bis ins Haushaltswesen hinein. Auch die Fiskalverwaltung mindestens der Reichsstädte war offenbar in einem Maße kommerzialisiert, das man sich heute nur schwer vorstellen kann. Der damaligen Zeit war jedenfalls die Zahlung in derartigen Geldsurrogaten offenbar nicht ungewöhnlich. Vielleicht handelte es sich auch um Rentenverpflichtungen der eigenen Stadt, die auf diese Weise zurückgekauft wurden und den städtischen Schuldendienst entlasteten, doch würde auch das für die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit der kommunalen Finanzverwaltung sprechen. Insgesamt vermitteln diese Fakten ein kompaktes Bild von der Neuorientierung, die der rheinische Münzverein für die inner- und oberschwäbischen Währungsverhältnisse mit sich brachte, und von den Möglichkeiten, die er bis hin zur öffentlichen Haushaltsgebarung bot. Der Handelswert jedes Papiers mußte schlagartig steigen, wenn sein Geltungsbereich durch die Verwendung einer überlokal und sogar international anerkannten Währung sich so erheblich ausweitete<sup>21)</sup>.

Es bleibt uns noch, den Weg der neuen Goldmünze und ihre Ausstrahlungskraft in südlicher Richtung zu verfolgen, sowie die darauf aufbauenden Verträge zu untersuchen. Die Markgrafschaft Baden war lange allen Bindungen abgeneigt, »die das der Hand des Reiches entglittene . . . Münzwesen zu heben und neu zu organisieren versuchten«. Mit Recht hebt Wielandt auch darauf ab, daß die markgräfllich-badischen Gebiete »zwischen dem sich währungsmäßig konsolidierenden alemannischen Münzgebiet des Rappens und den rheinischen und fränkischen Münzgebieten in der einen und zwischen dem von Straßburg wirtschaftlich beherrschten Unterelsaß und dem schwäbischen Münzgebiet des Hellers in der anderen Richtung eingeschlossen« waren. Und doch konnte sich Bernhard I. erst 1409 zu einem Vertrag mit Kurpfalz und Speyer entschließen, als der Druck der umliegenden Währungslandschaften immer

21) Die eingegangenen Sorten sind in den Esslinger Steuerbüchern a. a. O., in den jeweiligen Schlußabrechnungen (z. T. in reinen Marginalnotizen) festgehalten; die Abrechnung von Konstanz ist auf einem glücklicherweise erhaltenen, im Steuerbuch von 1444 eingelegten Papierzettel überkommen. Zur Frage der kirchlichen Zustimmung: C. BAUER, Diskussionen um die Zins- und Wucherfrage auf dem Konstanzer Konzil. In: Das Konzil von Konstanz, hg. von A. FRANZEN und W. MÜLLER, Freiburg/Basel/Wien 1964, S. 174 ff.; hier vor allem: S. 185. Schließlich POSTAN, Grundlagen (wie Anm. 3), S. 186 unter Rückgriff auf BLOCH und VAN WERVEKE.

stärker wurde. Insofern ist das markgräfllich-badische Vorgehen für unseren Fragenkomplex atypisch, weil die nur langsame politische Konsolidierung der Markgrafschaft offenbar ein früheres Eingreifen des Territorialherrn nicht möglich scheinen ließ. Straßburg hatte sich dagegen bereits in den 1380er Jahren der Guldenrechnung angeschlossen, und das umliegende Land wird sich dem kaum haben entziehen können. An sich suchte die Stadt ja ihre Selbständigkeit auch auf dem Währungssektor möglichst streng zu wahren, während das Bistum bereits 1387 als nördlicher Vertragspartner des großen Münzbündnisses auftaucht, den wir oben beschrieben sahen (vgl. S. 229). Der Bischof tritt überhaupt immer wieder als Vertragspartner in Münzkonventionen auf, teils mit der Stadt, gelegentlich auch ohne und sogar – wie im Dachsteiner Krieg von 1422, der sich nicht zuletzt an Fragen der Münzhoheit entzündet hat – gegen sie, dann aber mit dem Patriziat. Straßburg selbst war stark genug, sich in einem Vertrag von 1393 mit dem Bischof, dem Landvogt im Elsaß und den Städten Hagenau, Schlettstadt, Ehernheim und Rosheim für den Straßburger Pfennig und dessen Guldentarifizierung ein Vertragsgebiet zu sichern, das zehn Jahre Bestand haben sollte. Kurz zuvor (1391) hatte man den rheinischen Gulden mit 10 Schilling Pfennig, die venezianischen, genuesischen, ungarischen und böhmischen Floren mit 10<sup>1/2</sup> Schilling valutiert. Jetzt – 1393 – wollte man für die höherwertigen fremden Gulden nur noch 10 ß 4 dn bezahlen. Die Bindung auch dieses Vertragswerkes, das wiederum sehr auf Straßburger Selbständigkeit abgestellt war, an den rheinischen Gulden zeigt aber deutlich, wie sehr man den Anschluß an die überregionale Währung des oberrheinischen Raumes zu respektieren wußte. Charakteristisch ist dabei, daß die Pfälzer Silbermünzen, vor allem Heidelberger und Mannheimer Pfennige, wiederholt als minderwertig von den Straßburgern abqualifiziert wurden<sup>22)</sup>.

Im Breisgau, am Hochrhein und im schweizerischen Mittelland hat es nicht an Versuchen gefehlt, Mißstände abzustellen und Vereinbarungen überregionaler Art zu treffen. Die ersten Versuche waren auch hier nicht sonderlich erfolgreich, mangelte es doch lange Zeit an der vollständigen Durchdringung der Vertragsgebiete mit einer allseits anerkannten, überregional gültigen Münze insbesondere für große Zahlungen. Eine erste Übereinkunft scheint 1376 zustande gekommen zu sein, hatte aber offensichtlich überhaupt keine tragfähige Basis abgeben können. Da Herzog Leopold von Österreich hier Vertragspartner war, reichte der projektierte Geltungsbereich infolge der Pfandherrschaft über Schaffhausen bis an den Rheinfall und damit bis an die Tore des Bodenseegebietes. 1377 verbindet er sich zusammen mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg und von Kiburg-Burgdorf, mit der Gräfin von Neuenburg und dem Freiherrn von Krenkingen, mit den Städten Basel, Zürich, Bern und Solothurn zu einem Vertrag, dem der Gulden zu Grunde liegt, freilich ohne ihn – soweit erkennbar

22) Der Heidelberger Vertrag bei WIELANDT, *Badische Münz- und Geldgeschichte*, S. 21 ff.; ferner CAHN, *Straßburg* (wie Anm. 2), S. 55, 65, 91 und 130; zum Vertrag von 1387 nochmals Anm. 7 oben.

– genauer festzulegen. Freiburg i. Br. soll ihn für 10 ß nehmen, Basel, Breisach, Zofingen, Laufenburg, Tiengen und Bergheim für 15 ß, schließlich Schaffhausen, Zürich, Bern, Solothurn, Burgdorf und Neuenburg für 20 ß. Als Zweck nennt Wielandt einmal die Abschirmung der herkömmlichen Silberwährung »gegen die mehr und mehr platzgreifende Goldwährung«, vor allem aber die Zusammenfassung eines möglichst großen Gebietes, um »die darin bestehenden Pfennigwährungen zu festigen und in ein geregeltes Verhältnis zum Goldgulden zu bringen«. Wenn dann in diesem Zusammenhang davon gesprochen wird, der »Silberpreis« sei im Verhältnis zum »Goldpreis« zu hoch angesetzt, so wird man eher präzisieren müssen: Man hat wieder einmal rein administrativ versucht, den Kurs der Landeswährung gegenüber dem Goldgeld allzusehr hochzuschrauben. Auf solche Weise ließ sich natürlich keine Währungspolitik mehr machen, die Zeiten waren vorbei. Dabei waren die Schaffhauser Münzen ohnehin bereits so schlecht, daß man sie den »bösen Hellern« zurechnen mußte; nicht umsonst war Herzog Leopold Pfandherr der Stadt, und diesen haben wir ja oben unter den Prägeherren der schlimmen Heller-Sorten gefunden. Wichtiger für unsere Überlegungen ist aber, daß auch hier – wie im Verhältnis zwischen Württemberg und den Städten der Esslinger Einung – die österreichischen Städte nicht als Vertragspartner auftreten, obwohl gerade Leopold von Österreich sich sehr bemühte, etwa Schaffhausen sein Recht werden zu lassen. Auf seine Veranlassung kam es ja 1377 zum Vergleich zwischen Stadt und Kloster Allerheiligen, und von da an »bis zur Ablösung in der Reformationszeit blieb die Stadt ungestört Herrin der Münze«. Münzrecht und Währungspolitik überschneiden sich also in unserem Untersuchungsgebiet vielfach, der rechtliche Bereich der Währungsverträge läßt sich eben nicht mit ihrem tatsächlichen Einflußbereich gleichsetzen. Das läßt sich noch besser an Freiburg i. Br. aufweisen: Anfang des 15. Jahrhunderts konsolidierte sich zwischen dem Breisgau, dem Oberelsaß und dem Rheinknie jener Bund, der dann von der Rappenmünze seinen Namen ableiten sollte. Im September 1399 einigte sich Leopold von Österreich mit Basel; da er in seinem Gebiet »zwei Städte mit nahezu autonomer Münze besaß« (Cahn über Freiburg und Breisach), einigte er sich im gleichen Monat zunächst mit Freiburg i. Br. durch Zugestehen des Schlagschatzes an den Rat der Stadt. Im Besitz des Münzrechtes war man dort übrigens schon seit 1327, doch verschaffte erst jenes Zugeständnis der Stadt die Möglichkeit, »als selbständiges Mitglied des Münzbundes die Bestimmungen des Vertrages loyal ausführen »zu« können« (Cahn). Mit nur einem Monat Abstand folgte Breisach dem Beispiel Freiburgs und schloß sich den Vereinbarungen an (1399, Okt. 4). War das auch erst ein Vorläufer des Rappenmünzbundes, so war damit doch der Weg gewiesen, wie es weitergehen könne. Durch schwere Unruhen im November 1402, die wiederum wegen der schlimmen Folgen böser Münze vor allem unter den ärmeren Schichten in Basel ausgebrochen waren, wurde die Entwicklung vorangetrieben, und so kommt es zur großen Bundesakte vom 24. Februar 1403. Auch diese kennzeichnete Cahn mit der Bemerkung, man

dürfe sie nicht nur als Stiftungsurkunde des »Rappenmünzbundes« ansehen, sie sei vielmehr »das Resultat einer natürlichen Entwicklung aus den früheren Verträgen« eines Bundes, der seinerseits mit Unterbrechungen schon seit über zwei Jahrzehnten bestanden habe. Immerhin kennzeichnet die veränderten Verhältnisse, daß erst der unter der Herrschaft des neuen Goldgeldes geschlossene Vertrag eine Ära einleiten konnte, die bis zum Ende des Rappenmünzbundes im Jahre 1584 andauern sollte. Entscheidenden Erfolg am Zustandekommen einer dauerhaften Regelung konnte nur eine vertragliche Regelung erwarten, die sich eine ausreichend abgesicherte Basiswährung zunutze machen konnte. Auch hier hat übrigens die Zurückhaltung der Zeitgenossen zunächst eine Vertragsdauer von nur sechs Jahren vorgesehen; tatsächlich war dieser Bund aber bis in die frühe Neuzeit hinein wirksam. Wir fügen, um möglichst große Vollständigkeit zu erzielen, noch die Nachrichten über das Vordringen des rheinischen Guldens bis an die Grenze deutscher Zunge hier an: 1395/96 beschreiben die Notariatsregister von Freiburg im Uechtland, jene einzigartigen Quellen eines an sich dem deutschen Rechtsleben kaum vertrauten Rechtsinstituts, in zuerst umständlichen Formulierungen das neue Geld. Bald ist er aber auch dort der »rinsche«, mitunter sogar der »tütsche« Gulden schlechthin<sup>23)</sup>. Stellt man sich somit die in Vertragswerken von mehr oder weniger großer Intensität und Lebensdauer erfaßten Gebiete unseres Beobachtungszeitraumes vor, dann greift dieser Bereich an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert einmal über den ganzen Oberrheingraben hinweg bis an den Fuß der Alpen; ein zusätzlicher Arm erreicht von Basel aus (zumindest zeitweise) auch Zürich und über die österreichische Pfandherrschaft Schaffhausen. Ein zweiter Komplex kristallisiert sich um das Gebiet des innerschwäbischen Beckens einerseits, der Stadt Ulm als Vorort der Städte »ob der Alb« andererseits. Für Konstanz entstand eine Situation, die der führenden Stadt des Bodenseegebietes bedrohlich erscheinen mußte. Sie war damit gefordert, entweder dieser »drohenden Umklammerung« (Cahn) standzuhalten, oder ihren Führungsanspruch aufzugeben. Man hat am Bodensee das Beste aus der Lage zu machen gewußt: Mit einer »expansiven Münzpolitik« riß man die Führung wieder an sich, einigte die Städte um den See unter Konstanzer Führung und wandelte damit die Gefahr um in eine Chance, zwischen Inner- und Oberschwaben einerseits, andererseits über Zürich mit Bern und Solothurn, über Schaffhausen in Richtung Basel eine Klammerfunktion verschiedenartiger Interessen einzelner Währungsabmachungen wahrzunehmen. Vom Anfang her gesehen konnte man die Zukunftsträchtigkeit eines solchen Beginnens kaum über-

23) CAHN, Rappenmünzbund, S. 42 ff., und S. 57 ff. Ferner: SCHNYDER, Quellen I, Nr. 318 (mit Anmerkung) und 397. WIELANDT, Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte, S. 32 ff. H. AMMANN, Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Aus den Notariatsregistern von Freiburg im Uechtland. 3 Folgen, Aarau 1942 ff. Für unsern Zusammenhang die folgenden Nummern: 558, 563, 593 (für 1395/96); ferner 1023/9, 1070, 1188 und 1192 (für 1407 ff.).

schätzen. Daß es dann nicht zum vollen Ausbau aller Möglichkeiten kam, war schließlich nicht mehr Schuld der Stadt am See<sup>24)</sup>.

Zunächst versuchte man es mit kleinen Schritten: 1400 kam eine Übereinkunft mit Schaffhausen zustande, die dort wiederum »ohne jegliche Einwirkung des herzoglichen Stadtherrn« abgeschlossen wurde; ein guter Gulden wurde mit 12½ Schilling, der ungarische Floren mit 13, der Dukaten sogar mit 13 ß 9 dn angesetzt. Schaffhausen begann damit, sich zunehmend in seinen Währungsfragen vom Breisgau ab- und dem Bodensee zuzuwenden. Immer noch war aber ein Bemühen realisiert, in der Festlegung des Münzfußes auf die Bestimmungen in Basel und Vorderösterreich einzugehen. Ganz so einseitig war also die Abwendung vom Breisgau und Oberrhein nicht, wie Wielandt das anzunehmen scheint. Cahn hatte seinerzeit in seiner Zurückhaltung nur auf den Bereich der lokalen Numismatik abgehoben – hält man jeden geographischen Teilabschnitt unseres Untersuchungsgebietes neben den andern, vergleicht man insbesondere die Ereignisse im schwäbischen Bereich mit denjenigen in der heutigen Nordschweiz (insbesondere um Zürich), dann ist das alles ein sehr einleuchtendes Beispiel kluger Währungspolitik über einen politisch immerhin sehr heterogenen Raum hinweg. Es kam freilich hinzu, daß Österreich im endenden 14. und beginnenden 15. Jahrhundert offenbar zumindest in Währungsfragen elastisch genug war, manchen seiner Städte einen weiten Handlungsspielraum zu belassen; es mag dahingestellt bleiben, ob man nicht aus dieser Handlungsfreiheit für die angeblich rigorose Integration Freiburgs nach 1383 Folgerungen ziehen sollte. Freiburg hat jedenfalls wie das unter österreichischem Pfandbesitz stehende Schaffhausen in diesem doch zentralen Punkt staatlichen Selbstverständnisses erhebliche Freiheiten behalten. Am Bodensee ist man auf diese offenstehenden Möglichkeiten in Wirklichkeit geschickt eingegangen: Zum Münzfuß von Basel und Vorderösterreich kam eine Guldentarifizierung, die mit ihren 12½ ß dn (oder 25 ß hl) genau derjenigen entsprach, die bald darauf im Vertrag mit Ulm als Vorort der (ober-)schwäbischen Städte und der Grafschaft Württemberg abgesprochen wurde (1404). Hinter Württemberg standen aber nach dem ständigen Ausweis der Quellen zunächst Esslingen, später auch die sämtlichen Städte der Esslinger Einung, d. h. also die bedeutenderen Städte Inner-schwabens mit ihrem Kern von Esslingen, Reutlingen, Weil der Stadt. Implicitamente scheint also Konstanz von Anfang an auf den Auf- und Ausbau eines viel weiter reichenden Vertragsnetzes hingearbeitet zu haben, als die ersten Schritte vermuten lassen, wenn man sie nur isoliert aus der Numismatik und der Ortsgeschichte zu verstehen sucht. Mit beharrlicher Unerschütterlichkeit hat man freilich am Bodensee an der Pfennigwährung festgehalten (wie übrigens auch in der kommunalen Rechnungsführung an der Pfennig-Rechnung). Ulm, Biberach und Pfullendorf, vor allem aber Württemberg standen dagegen im Heller-Bereich. Damit war der Vertrag von 1404

24) CAHN, Konstanz, S. 207 ff.

vorgeformt, der die große Lücke zwischen dem innerschwäbischen Bereich auf der einen und den eidgenössisch-habsburgischen Konventionen auf der anderen Seite schloß: Württemberg, Ulm und Konstanz einigten sich nunmehr auf der völlig durchgesetzten Basis des rheinischen Guldens, wobei die Heller in Württemberg und Ulm zu 25  $\beta$  je fl/rh geprägt werden sollten, die Pfennige in Konstanz und Ravensburg zu dem analogen Satz von 12<sup>1/2</sup>  $\beta$ . Das Verhältnis von Gold zu Silber sollte 1:11,3, das zu Grunde liegende Münzgewicht die Ulmer Mark von 235,355 g sein. Damit wird aber transparent, daß die zunächst verwirrend erscheinende Fülle territorial abgegrenzter Einzelregelungen sich in Wirklichkeit zu einem dichten Netz wohlfundierter Maßnahmen einspielte, die ganz Südwestdeutschland und erhebliche Teile der angrenzenden Eidgenossenschaft seit dem Ende des 14. Jahrhunderts überspannten. Die Notwendigkeit einer Synopsis ergibt sich aus der isolierten Betrachtung ortsgeschichtlicher Literatur sehr eindringlich, wenn etwa Adolf Häberle in seiner Ulmer Untersuchung meinte, der Vertrag von 1396 sei »ohne großes Aufsehen« zustande gekommen und ebenso rasch wieder übergangen worden. Er fährt sogar fort: »Der Vertrag von 1404 ließ den von 1396... zum Einschlafen kommen, ohne daß man weiter davon Notiz nahm.« Das ist nun so ziemlich das Gegenteil von dem, was faktisch – nicht rechtlich! – in der Praxis der Währungspolitik passierte: Jeder Vertrag baute sorgfältig auf dem andern auf, übernahm das, was an Verbesserungen nötig war, und baute das Ganze dann zu einem klug durchdachten System auf: Von Kirchheim/Teck (1396) führt eine gerade Linie zu den Verträgen von 1400 bzw. 1404, dann zu dem Vertrag von 1417, wo Konstanz als treibende Kraft seine Vertragspartner sogar davon überzeugen konnte, »daß sich als Grundlage monetärer Abmachungen am besten die Zürcher Währung eigne«. Darunter wird man wohl zu verstehen haben, daß nach Zürcher Korn auszumünzen sei, denn das Konstanzer Gewicht wurde auch hier zu Grunde gelegt. Der Kreis der Vertragsschließenden ging von Schaffhausen und Zürich im Westen zu beiden Seiten des Bodensees bis Lindau, nur St. Gallen fehlte. Allmählich wurden diese Verträge auch insoweit realistisch ausgefertigt, als die Guldenkurse, die man vorschrieb, der Praxis kaufmännischen Alltags sich näherten: 13<sup>1/2</sup>  $\beta$  dn oder 27  $\beta$  hl sollten für einen Gulden gelten. Als wichtigste Ergebnisse mögen aber doch noch einmal die beiden Tatsachen festgehalten werden, daß sowohl Städte innerhalb von Territorien erhebliche Freiheiten bis hin zur völligen Münzautonomie besitzen konnten und selbständig Münzverträge einzugehen imstande waren: Freiburg mag dafür genannt sein oder Schaffhausen als verpfändete Stadt. Andererseits konnten aber auch Städte Partner solcher Verträge sein, die selten oder gar nicht ausdrücklich genannt sind, und hierfür mögen die Städte der Esslinger Einung beigezogen werden. So ergibt sich also eine große Variationsbreite, innerhalb deren sich Währungspolitik und Münzhoheit in mannigfacher Abschattierung bewegen konnten. Darüber hinaus soll aber hier einmal darauf hingewiesen werden, daß gerade die Quellen dieser Provenienz eine gewisse Korrektur unseres Bildes von der Wirksamkeit der Städtebünde

ermöglichen. Diese waren weder so ausschließlich auf rein politische Ziele ausgerichtet, wie gelegentlich die Literatur glauben machen will, noch waren sie so wirkungslos, wie man sie auf Grund eben dieser falschen Prämisse eingeschätzt hat. Das gilt für die Esslinger Einung sicher, für die Bünde der schwäbischen und der Bodenseestädte mit hoher Wahrscheinlichkeit<sup>25)</sup>.

Wie selten einmal waren in dieser Zeit Voraussetzungen gegeben, für einen Raum zwischen Neckarbecken und Aare bzw. Limmat trotz aller Verschiedenheit der eigentlich politischen Probleme und aller Eigenständigkeit in der Währungspolitik auf der Basis des rheinischen Guldens einen einheitlichen Nenner zu finden. Herzog Friedrich von Österreich hat sich auch erhebliche Mühe gegeben, eine solche Assoziation wenigstens im Kerngebiet zustande zu bringen (1405). Ein Jahr nach dem ersten Mißlingen hat er offenbar einen neuerlichen Versuch gemacht, diesmal mit Unterstützung der Regentin Katharina von Burgund. Auch dieses Unterfangen scheiterte, anscheinend vor allem an der unnachgiebigen Haltung Basels. Häufig führt man hierfür allein die zentrifugalen Kräfte an, die Basel eine Neuorientierung seiner politischen Situation nahegelegt hätten. Bei genauerem Zusehen entdeckt man indessen, daß massive Divergenzen in der währungspolitischen Konzeption zwischen Rappenmünzbund einerseits und schwäbischen Münzkonventionen andererseits bestanden. Ging man beim Rappenmünzbund davon aus, das Währungsgebiet klein, die Anzahl der Münzstätten aber relativ groß zu halten, so beschritt man am Bodensee den umgekehrten Weg: Rigoros wurde die Zahl der Münzstätten klein gehalten, das erfaßte Gebiet war dagegen sogar noch größer, als der jeweilige Vertragstext erkennen läßt. *Gar ainen wyten gang* habe die Währung genommen, schreibt Konstanz, man könne nicht genug davon münzen, da sie bis Churwalden und in den Schwarzwald hinein gern genommen werde<sup>26)</sup>. Grundlage dieser Währungssituation war die Konvention, die man 1423 im kleinen Donaustädtchen Riedlingen abgeschlossen hatte; dieser Vertrag ist allerdings im Gedankengut der Nachwelt wenig verankert. Da allerdings der Goldgulden im Laufe der Jahrzehnte in seinem Goldgehalt nachgab, mußten auch diese territorialen Absprachen hierauf Rücksicht nehmen: Von 23 Karat im Jahre 1385 war die Basiswährung auf 22½ (1395) und 22 Karat anno 1407, schließlich bis auf 20 Karat im Jahre 1417 gesunken. Das Jahrzehnt von 1407 bis 1417 hat bis zum Ausgang des Mittelalters damit den stärksten Währungsabfall (und man kann mit einigem

25) WIELANDT, Schaffhausen, S. 39 ff. BLEZINGERS »Schwäbischer Städtebund« (Stuttgart 1954) will dieser Städteeinung keine große Wirksamkeit zuerkennen, und ähnlich urteilt K. WELLER in seiner »Württembergischen Geschichte« (so etwa S. 65). Beide Autoren sehen eben nur die politische Seite, während ihnen die erfolgreiche Arbeit der Bünde im wirtschafts- und vor allem im währungspolitischen Raum auf Grund ihrer Quellen kaum zu Gesicht kommt. Die unserer Überlegung zugrunde liegenden Quellengattungen scheinen ihrer Aufmerksamkeit entgangen zu sein.

26) SCHNYDER, Quellen I, Nr. 700 vom 13. 6. 1416, und 740 vom 14. 10. 1417; dazu CAHN, Konstanz, S. 236 f., und GÜNTER, Münzwesen, S. 30 f.

Recht auch vermuten: den stärksten Kaufkraftschwund) der international wie überterritorial gängigen Goldmünze gesehen, den man innerhalb so kurzer Zeit feststellen kann. Trotzdem wird man im Urteil etwas zurückhaltender sein müssen, überblickt man nur einmal den Gesamttablauf. Selbst wenn man die neuerliche Senkung infolge des rheinischen Münzvertrages von 1425, die auf 19 Karat einpendelte, hinzunimmt, dann war das ein Nachgeben um 13 v. H. innerhalb von vier Jahrzehnten, und dieser 19-Karat-Gulden hat sich zumindest offiziell ziemlich lange gehalten. Auch wenn man den preisstärkernden Effekt einer solchen Entwertung als überproportional ansehen will, dann hat unsere eigene Epoche in den letzten vier Jahrzehnten Weltgeschichte erheblich schlimmere Erfahrungen machen müssen. Insgesamt stellt sich die Währungspolitik sowohl der rheinischen Kurfürsten wie insbesondere der von jener Goldwährung abhängigen Territorien jedenfalls nach den Aussagen der ökonomischen Fakten doch erheblich günstiger dar, als die Literatur vor dem 1. Weltkrieg zuzugeben bereit war. Die stabilisierende Wirkung der rheinischen Münzverträge, die bis in die 1470er Jahre anhielt, und die gewissermaßen »weitergegebene« vernünftige Währungsentwicklung ist damit eine Leistung, die man jener Zeit getrost als Positivum anrechnen darf<sup>27)</sup>.

Unnachsichtig bestand Konstanz darauf, nur wenige Prägestätten dürften im Vertragsgebiet der Riedlinger Konvention münzen. Für Schaffhausen, das vor nicht allzu langer Zeit sich überhaupt erst währungsmäßig den Seestädten genähert hatte und unter Österreich eine erhebliche Bewegungsfreiheit genoß, bedeutete diese rigorose Haltung einen harten Schlag, der es in eine zunehmende Isolierung trieb, denn zunächst hatten auch seine Annäherungsversuche bei Zürich und St. Gallen nur den mageren Erfolg eines Vertrages, der statt der vorgesehenen fünf Jahre nach 13 Monaten zu Ende ging, als Zürich sich mit den sieben eidgenössischen Orten in einer Münzberedung verband (29. 1. 1924.- 26. 2. 1425). Auch ein Versuch, über den Württemberger Grafen und über die Stadt Ulm die Konstanzer zum Einlenken zu bewegen, schlug fehl. Diese Erfahrungen mögen zu der späteren Annäherung Schaffhausens an die Eidgenossenschaft nicht wenig beigetragen haben. Bei der Vertragserneuerung des Riedlinger Bundes im Jahre 1435 wollte man in Konstanz nicht einmal mehr von Ravensburger oder Überlinger Münztätigkeit etwas wissen und ließ lieber diese beiden doch bedeutenden Städte ausscheiden, als von seinem starren Standpunkt abzugehen. Wenn man dann aber die von den Dissidenten geschlagenen Münzen, die »moneta parva«, als »Kunzenmünze« verächtlich gemacht hat, weil sie den Überlinger Löwen trug (Kunz = Kater), dann zeigen die wenigen erhaltenen Abrechnungen eingegangener Sorten beim Konstanzer Steueramt einen erheblichen Anteil dieses Geldes. Allzu ungerne hat man es also offenbar nicht genommen. Trotz allem zeigen sich hier aber doch die Ansätze zu einer Entwicklung, die im Randgebiet potenzieller Währungs-

27) CAHN, Konstanz, S. 243 ff., GÜNTER, Münzwesen, S. 23 ff.

genossen eine Neuorientierung dieser Städte hin zur Eidgenossenschaft bereits sehr nahe rückte; vielleicht hat man das in Konstanz unterschätzt. Im innerschwäbischen Bereich ist dagegen von einer Esslinger Prägung, die einstmals so bedeutend war, schon lange keine Rede mehr. Esslinger »Währung«, von der die Quellen ohne weitere Definition sprechen, ist die Währung des Riedlinger Bundes, in den man »hinter« der Herrschaft Württemberg integriert ist. Ununterbrochen geht die Korrespondenz zwischen der federführenden Kanzlei Esslingen und der württembergischen Kanzlei hin und her. Man war sich der Verflechtung in den engeren Wirtschaftsraum durchaus bewußt; man könne . . . *ir* (= *der Herrschaft Württemberg*) *münße und werung nit wol geüßern* – man kann sich dieser Bindungen nicht entäußern, stellen die Quellen mit einiger Resignation fest. Wie es scheint, hat auch der erstarkende Territorialstaat nun seinerseits auf die Städte Druck ausgeübt angesichts des Absinkens der Silberwährung in den beginnenden 1430er Jahren, um eine Währungsreform – *müntzwendi* genannt – durchzusetzen. Hier zeigt sich die Umkehrung der Verhältnisse: In den 1380er Jahren mußte Wenzel die Städte vor den »Herren« und ihren bösen Hellen warnen. Jetzt setzte das württembergische Territorium die zögernden innerschwäbischen Städte unter Druck, sich seiner Währungsreform anzuschließen – der Territorialstaat schickte sich an, in unserem Gebiet die Führungsrolle zu übernehmen. Das Reichsoberhaupt wird in diesen Zeiten überhaupt nicht mehr selbständig handelnd sichtbar. Nur noch die großen Städte mit bedeutenden Münzstätten konnten bestimmend eingreifen, und sie haben das ihrerseits mit einer gewissen Exklusivität getan, wie das Konstanzer Beispiel zeigt. Ein Einlenken des Rappenmünzbundes aber auf die Konstanzer Auffassung einer strengen Auswahl der prägeberechtigten Münzen hätte gerade die Prinzipien in Frage gestellt, auf denen der Rappenmünzbund aufgebaut war. Insofern ist also nicht oder zumindest nicht nur die politische Neuorientierung Basels Hindernis umfassenderer Absprachen gewesen. Schließlich war Freiburg ja unbestreitbar Stadt eines Territoriums, auch wenn es in Währungsfragen erstaunliche Freiheiten genoß. Zu einer Annäherung der Währungsblöcke konnte es aber angesichts so schwerwiegender Strukturunterschiede nicht kommen, und im Verlaufe des 15. Jahrhunderts haben sich dann Basel wie Zürich in der Tat immer stärker auf die Eidgenossenschaft orientiert; Schaffhausen suchte ohnehin nach den Enttäuschungen des großen Städtekrieges dort seinen Rückhalt, und sogar Rottweil sollte seinen Weg als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft finden, wie Mülhausen im Elsaß auch. Für Innerschwaben dagegen, das dem Druck des übermächtig werdenden Territorialstaates nicht ausweichen konnte, hatten jene Kriegsjahre 1449/53 schwere Belastungen gebracht. Bei aller Gegnerschaft fand man aber in Währungsfragen doch bald zueinander; sogleich nach Beendigung der Feindseligkeiten saß man wieder an einem Tisch, um vor allem andern das Währungsgefüge in Ordnung zu bringen, das bedroht war. In einem neuerlichen, recht drastischen Währungsschnitt wurde der auf 34 ß hl abgesunkene Guldenkurs der Landeswährung wieder auf die vorgeschriebenen

28 ß angehoben und erreichte damit einen Stand, den man drei Jahrzehnte vorher im Riedlinger Vertrag vereinbart hatte. Noch 1481 bringt eine zufällig erhaltene Privaturkunde diesen Kurs zu Gesicht und weist damit die Beständigkeit jener Regelungen nach: 1000 fl Schuldsomme werden mit 1400 lb hl verrechnet, also mit 28 ß hl je Gulden. Insgesamt sieht man also, daß jene Vertragswerke durchaus das währungsmäßige Gesicht fast eines vollen Jahrhunderts beherrschen<sup>28)</sup>.

Das hier gezeichnete Bild wäre unvollständig, wollte man nicht hinzufügen, viele der in einem groben Raster einmal aufgezeichneten Entwicklungen seien nicht von Anfang an rational vorausgeplant gewesen. Um so dringlicher stellt sich aber die Frage, in welchem Umfang das kaufmännische Rüstzeug jener Zeit zwar keinen vorausschauenden Plan, aber doch eine einigermaßen funktionierende Übersicht über die komplizierten Zusammenhänge ermöglicht hat. Gerade der Historiker, der sich immer wieder der schwerfälligen lateinischen Zahl und der unvollkommenen Rechnungsführung gegenüber sieht, ist leicht geneigt, auf mangelhaftes Können oder zumindest bruchstückhaftes Wissen zu schließen, ist doch im südwestdeutschen Bereich so gut wie keine kaufmännische Buchhaltung überliefert. Und doch gibt es unmittelbar aus dem hier zu Grunde gelegten Quellenmaterial vorzügliche Aufschlüsse, die jedoch Quellengattungen zu entnehmen sind, für die sich die politische Geschichte kaum interessiert. Sollten sich die bislang gefundenen Belege städtischer Rechnungsführung unseres Gebietes und unserer Zeit verallgemeinern lassen, dann lag die Buchführung der südwestdeutschen Kommunen in den Händen von Kaufleuten. Damit ist aber ihre Ausformung, die gerade in dieser Zeit sich vollzieht, auch Schlüssel für den Kenntnisstand der Kaufmannschaft unseres Raumes. Daß die »Verschriftlichung« in bislang unbekanntem Ausmaße sich durchsetzt, haben gerade eben Hans Patze und Walter Schlesinger deutlich gemacht. Sehr zu Recht spricht Patze vom Empörschnellen der Kurve der Schriftlichkeit gerade im 14. Jahrhundert, und seine Beispiele reichen vom Ordensstaat bis in unseren Untersuchungsbereich der Kurpfalz. Seine Quellen legen die Vermutung nahe, man habe das Geld – nunmehr unerläßliches Vehikel nicht nur der Wirtschaft, sondern auch der staatlichen Verwaltung – »administrativ noch nicht gemeistert«, und die vorhandenen Geschäftsbücher jener Zeit scheinen ihm recht zu geben. Für den Bereich städtischer Haushaltsführung will freilich auch er etwas günstigere Urteile zulassen. Das dort zusammengetragene Material scheint erdrückend<sup>29)</sup>.

Und doch muß die wirtschaftshistorische Forschung darauf hinweisen, daß eine Verallgemeinerung auf Irrwege führt. Sie wird das freilich auch im Bewußtsein tun,

28) Einzelheiten über Münz- und Geldfragen der Esslinger Einung bringen die im Stadtarchiv Esslingen erhaltenen Missivenbände in reicher Fülle (so etwa Bd. Ia, S. 10, 22 f., 83 ff., 119, 127 u. a. m.; sodann Bd. Ib auf S. 574 und Bd. II auf S. 45 f.). Die Währungsreform scheint in Bd. IV auf in den Seiten 279<sup>r</sup>, 287, 309 ff.; die genannte Urkunde im StA Esslingen, Fasz. 28 (Copialbuch der Bürgerrechtsreverse), S. 11. Zusätzlich auch GÜNTER, Münzwesen, S. 24 und 35.

29) Hierfür die gründlichen Fragestellungen bei H. PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert; s. o. S. 9 ff. und S. 54 ff. und Walter SCHLESINGER (vgl. Anm. 9).

daß unser Wissen vorläufig und notwendigerweise bruchstückhaft ist. Insbesondere scheint die Mitte des 14. Jahrhunderts auch im administrativen Selbstverständnis eine entscheidende Zäsur zu bedeuten, und schließlich sei zum wiederholten Male darauf hingewiesen, daß hier nur von einem geographisch wie politisch ganz bestimmten Gebiet gesprochen wird. Man sollte aber bedenken, daß die heute so schwerfällig anmutende Form des Rechnungswesens über seine Rationalität wohl nur demjenigen Auskunft zu geben vermag, der sich selbst in der Praxis kaufmännischer wie fiskalischer Buchhaltung umgesehen hat. Derartige Quellen bekommt man aber im deutschen Südwesten erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts zu fassen, so daß über die erste Jahrhunderthälfte nichts Endgültiges ausgesagt werden kann. Das Einsetzen der ältesten Reihe, der Esslinger Steuerbücher ab 1360, läßt allerdings eine lang vorausgehende Übung erkennen. Unbestreitbar ist aber, daß – aus welchen Gründen auch immer – in der Zeit von etwa 1370 bis 1430 eine breite Welle streng logischer Rationalisierungsmaßnahmen über etliche südwestdeutsche Kommunalbuchhaltungen sich ergoß. Sie hat ihre Spuren in der Buchführung der öffentlichen Hand bis in unsere Zeit hinein deutlich genug hinterlassen, auch wenn sie mit einiger Schwerfälligkeit noch lange dem System bei Pfund-Rechnung verhaftet blieb. Möglicherweise wäre für die Masse der kleinen Zahlungen der Gulden des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts auch eine zu große Einheit gewesen, als daß man ihn im öffentlichen Rechnungswesen hätte verwenden können. Gleichlaufend blieb dieser Teil des Rechnungswesens der »altmodischen« römischen Zahl verhaftet, und auch das wird jener Zeit mitunter angelastet. Dabei übersieht man gelegentlich, daß in Marginal-Notizen schon frühe arabische Zahlen auftauchen. Im Esslinger Steuerbuch von 1376 etwa findet sich bei Speyrer Zinsforderungen an die Stadt mitten im Zusammenhang römischer Zahlen eine arabische »4«. Offenbar hat der Schreiber bei der Kursangabe für 16 β »4 dn« die vier Parallelstriche gescheut, die für die römische Zahl nötig gewesen wären, und dafür die arabische Zahl verwandt. Bei flüchtigem Lesen sieht sich das wie die bekannte Halbierung eines Einser-Striches an, wird also irrig für 16 β 1/2 dn gehalten. Erst eine Nachrechnung zum richtigen Kurs ergibt dann die Summe, welche die Seitenaddition ausweist, und zeigt damit auf, daß es sich tatsächlich um eine arabische Zahl handelt. Vielleicht würde eine systematischere Auswertung solcher Randnotizen noch manch andere Angabe zutage fördern, die unser Wissen ergänzen könnte. Es handelt sich eben um Quellenbestände, die üblicherweise am Rande der Forschung zur politischen Geschichte liegen. Entscheidend bleibt, daß man die arabische Zahlen verwenden konnte, dies aber häufig genug gar nicht durfte. Hierfür bringt Aloys Schulte aus unserem Gebiet ein gutes Beispiel: Noch 1520 versagte das Freiburger Stadtrecht den kaufmännischen Schuldbüchern Beweiskraft vor Gericht, sobald sie mit arabischen Ziffern geführt waren<sup>30)</sup>. Was er dann von der Ravensburger Handelsgesellschaft

30) A. SCHULTE, Geschichte der Ravensburger Handelsgesellschaft I, Neudruck Wiesbaden 1959, S. 112.

sagt, darf man angesichts der zerstreuten Einzelnachrichten städtischer Buchführungen mit einiger Berechtigung auch von deren Schriftführern sagen: Sie kannten wohl alle die arabischen Ziffern.

Charakteristisch erscheint übrigens, daß der Schuldendienst des außerordentlichen Haushaltes, aus dem wir viele unserer Nachrichten über das Vordringen des rheinischen Guldens haben, verwaltungstechnisch nicht mehr zur Stadtkanzlei ressortiert, wenn auch offenbar deren Schreiber gelegentlich Vermittlerdienste geleistet haben; gerade in unsere Zeit fällt die Ausfächerung der Fiskalbuchhaltung von der städtischen Kanzlei. Wenn der rheinische Gulden das Funktionieren eines weitreichenden Schuldendienstes ermöglicht oder doch zumindest stark gefördert hat, so hat dieser Schuldendienst seinerseits die Buchhaltungstechnik der oberdeutschen Kommunen ganz wesentlich vorangebracht. Hier haben nun freilich Kaufleute aller Schattierungen das Wort, nicht mehr etwa Kleriker-Schreiber, auch nicht in der Form des *clericus conjugatus*. Sicherlich werden auch jene schreiben und rechnen gekonnt haben, aber es handelte sich ja nicht mehr um ein bloßes Zusammenstellen von Zahlen in beliebigem Zusammenhang. Es läßt sich durchaus erkennen, daß man sehr konkrete Vorstellungen von Rechnungslegung und – noch mehr – von Rechnungsprüfung hatte. Nüchtern-praktischer Kaufmannssinn war hier am Werk, und wenn man für die Rechen- und Steuerämter eigene Schreiber besaß, so waren auch diese durchaus auf der Höhe ihrer Zeit. Nicht umsonst waren die Forderungen der Zünfte nach größerem Mitspracherecht häufig an Problemen der Finanzverwaltung zu offenem Streit aufgeflammt; gerade bei ihnen sucht die Forschung ein immer stärkeres Drängen nach Genauigkeit im öffentlichen Rechnungswesen. Wenn nicht alles täuscht, waren tatsächlich zünftische Kaufleute entscheidend bei der Ausformung des modernen Haushaltes beteiligt. Da dieser Haushalt für seinen Schuldendienst auf ein weithin anerkanntes Zahlungsmittel aufbauen konnte, konnte er sich eben auch regional auf große Entfernungen hin ausdehnen. Dann brauchte er aber wirksame Kontrollmaßnahmen für Termine, Zinsendienst und Tilgung. Nördlingen mag hier nochmals als einleuchtendes Beispiel genannt sein, wo man den wichtigsten Geldplatz mit den häufigsten Terminen zusammenfaßte, dann aber nur noch nach Terminen aussortierte. Es war dies ein erster Schritt zur Systematik, unbeholfen und schwerfällig anmutend. Mit der rechnerischen Genauigkeit nahm man es freilich schon immer sehr genau, und hier deckten sich Notwendigkeiten des Auf- und Ausbaus von außerordentlichem Haushalt und ordentlichem. Auch dieser wurde oft genug vor großem und kleinem Rat durchgeprüft – wenn es Unklarheiten gab, auch das noch zweimal hintereinander. »Von Wort zu Wort«, so wird gelegentlich festgehalten, sei diese Prüfung vorgenommen, *und benügt ouch den rat der rechnung*, sagt der Konstanzer Steuerrherr von 1391; er hat also Entlastung erhalten. Konnte einmal eine Summe nicht »bewiesen« werden, also Herkunft oder Verwendung keine Erklärung finden, so wurden solche Summen dem Verantwortlichen auf laufende Rechnung der nächsten Periode

vorgetragen – geschenkt wurde nichts. Das scheint der bezeichnendste Zug dieser Zeit: Man dringt allmählich auf rechnerische Genauigkeit bis auf den letzten Pfennig, und gelegentlich mußten die Hochmögenden aus lange zurückliegenden Perioden ihre letzten Pfennig-Schulden erfüllen. In den 1430er Jahren dringt diese pedantische Genauigkeit dann vollends durch. Noch heute benutzt die kameralistische Buchführung der öffentlichen Hand das »Soll«, wenn man diesen Terminus auch gemeinhin der merkantilischen Epoche zuweisen will. Tatsächlich ist er Ausdruck einer sozial- wie finanzgeschichtlichen Umwälzung, deren Träger nun einmal genaue rechnerische Präzision forderten. Jene Rechenherren »sollen« den gesamten Betrag, und sie schulden ihn den Bürgern insgesamt, der Stadt als Ganzes: *Ich sol den burgern 84 lb 15 β 11 dn von der rechnung wegen, dú mit mir, Clausen Phistern, geschah an dem gutem (!) tag nach Sant Martins tag. Da by waz grousser und klainer rat* – so geschehen 1384 in Esslingen<sup>31</sup>). Kompliziert, aber auch präzisiert wurden die Buchhaltungen der einzelnen Ressorts mitunter durch korrespondierende Buchungen der übergeordneten Instanzen, so daß das Maß an Sicherheit gegenüber Unterschleifen beträchtlich erhöht wurde. Zur Ehre jener Männer muß dazu gesagt werden, daß auch in den turbulenten Revolutionsjahren, die oft genug Gelegenheit zu allfälliger Begleichung von Unterlassungssünden boten, kaum einmal Vorwürfe wegen Veruntreuung laut wurden. Erleichtert wurde das alles durch den rasch sich durchsetzenden Gebrauch von Papier, das nach 1390 mit einem Kostenverhältnis zum Pergament von 1:10 in die Kanzleien eindrang. Die Wirtschaftsgeschichte beklagt freilich, daß diese zunehmende Rationalität so ziemlich den gesamten Quellenbestand zunehmend uninteressanter werden läßt. Die anfänglich tastende, suchende und auch experimentierende Form der 1370er Jahre weicht einer beinahe mechanisch gehandhabten Schablone, die Rechenbücher werden allmählich zum Formular. Die damit entstehenden stereotypen Wiederholungen jährlich gleicher Rechenvorfälle bieten für die Forschung immer weniger Anreiz. Diese Beobachtung gilt übrigens nicht nur für unseren Untersuchungsbereich: L. Schönberg stellt schon vor geraumer Zeit Beispiele zusammen, die ganz ähnlich liegen; Göttingen etwa oder – im Anschluß an Sander – Nürnberg werden dort genannt. In beiden Städten zeigt der Vergleich des endenden 14. Jahrhunderts mit den 1430er Jahren eine »die einzelnen Gebiete klassifizierende Ordnung«, und damit »verschwinden . . . die vielen Einzeltatsachen aus den Rechnungen, die den historischen Wert derselben für uns so groß gemacht haben«<sup>32</sup>). Starres Formular und Festhalten am römischen Zahlensystem lassen natürlich auch die Umstellung städtischer Rech-

31) Esslinger Steuerbuch 1383, S. 33'; 1384, Abrechnung (ohne fol.); 1391, (Einband); 1392 (S. 24<sup>r</sup>); 1393 (s. 30) u. a. m.; aus den Konstanzer Ratsprotokollen den Band I, S. 377. Über das Problem der *clerici conjugati* in unserem Raum arbeitete Gerhart BURGER, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Böblingen 1960, S. 23 ff. (mit Belegen).

32) L. SCHÖNBERG, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, 1910, S. 93, 101 und 121.

nungsführung auf den rheinischen Gulden für lange Zeit nicht zu, im Innenverhältnis städtischer Buchhaltungen fand die Wirksamkeit des rheinischen Münzvereins ihre Grenze. Diese Buchhaltungen sind freilich ein getreuer Spiegel einer Entwicklung, die weite Teile Oberdeutschlands zusammenfaßte, ehe das Erstarken des Territorialstaates einerseits, die zentrifugale Kraft politischer Entwicklung in der Eidgenossenschaft auf der anderen Seite die ökonomischen Bindungen unterhöhlte. Auf einem Randgebiet manifestiert sich damit in ausgeprägter Form jener »ökonomische Rationalismus« (Strieder), der später Augsburg zu seiner höchsten Machtentfaltung emporführen sollte. Hier sollte gezeigt werden, daß dieser Rationalismus des ökonomischen und fiskalischen Denkens schon im 14. Jahrhundert in unserem Untersuchungsgebiet seine Vertreter hatte, die alle Erfahrung ihres Kaufmannswissens in die Ausgestaltung der Währungspolitik und ihrer komplizierten Zusammenhänge ebenso einzubringen wußten, wie in die Planung eines kommunalen Rechnungswesens, das – wenn nicht rationell, dann immerhin rational arbeitend – seine Spuren bis in unsere Tage erkennen läßt.